

Amtsblatt der Europäischen Union

L 17



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

66. Jahrgang

19. Januar 2023

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2023/126 der Kommission vom 21. Oktober 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich Verbrauch ⁽¹⁾ 1**
- ★ **Verordnung (EU) 2023/127 der Kommission vom 18. Januar 2023 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Acequinocyl in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾ 8**
- ★ **Verordnung (EU) 2023/128 der Kommission vom 18. Januar 2023 zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Benalaxyl, Bromoxynil, Chlorsulfuron, Epxiconazol und Fenamiphos in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾ 22**
- ★ **Verordnung (EU) 2023/129 der Kommission vom 18. Januar 2023 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Azoxystrobin, Prosulfocarb, Sedaxan und Valifenalat in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾ 56**
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2023/130 der Kommission vom 18. Januar 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Darstellung des Inhalts des jährlichen Leistungsberichts 77**
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2023/131 der Kommission vom 18. Januar 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1259 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus Temperguss und aus Gusseisen mit Kugelgrafit, mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand und zur Überwachung der Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken mit Ursprung in der Volksrepublik China 84**

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsverordnung (EU) 2023/132 der Kommission vom 18. Januar 2023 über Schutzmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Indica-Reis mit Ursprung in Kambodscha nach der Wiederaufnahme der Untersuchung zur Umsetzung des Urteils des Gerichts vom 9. November 2022 in der Rechtssache T-246/19 in Bezug auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/67	88
--	----

BESCHLÜSSE

★ Beschluss (EU) 2023/133 des Rates vom 17. Januar 2023 zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses	90
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/134 des Rates vom 17. Januar 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696 hinsichtlich der Nutzung von Videokonferenzen für Anhörungen von Bewerbern und Kandidaten	92
★ Beschluss (EU) 2023/135 der Europäischen Zentralbank vom 30. Dezember 2022 über die Einzahlung von Kapital, die Übertragung von Währungsreserven und die Beiträge zu den Reserven und Rückstellungen der Europäischen Zentralbank durch die Hrvatska narodna banka (EZB/2022/51)	94

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/1363 der Kommission vom 3. August 2022 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von 2,4-D, Azoxystrobin, Cyhalofopbutyl, Cymoxanil, Fenhexamid, Flazasulfuron, Florasulam, Fluroxypyr, Iprovalicarb und Silthiofam in oder auf bestimmten Erzeugnissen (Abl. L 205 vom 5.8.2022)	99
★ Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (Abl. L 281 vom 13.10.2012)	100

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/126 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 2022

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich Verbrauch

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 ⁽¹⁾ des Rates, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Deckung des bei den relevanten Einzelthemen ermittelten Bedarfs sollte die Kommission die Anzahl und die Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Verbrauch (Erhebung über die Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte, HBS) festlegen.
- (2) Die HBS ist ein Schlüsselinstrument für die Erstellung von Gewichtungen für wichtige makroökonomische Indikatoren wie Verbraucherpreisindizes und harmonisierte Verbraucherpreisindizes als Inflationsmessgrößen sowie für Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Darüber hinaus enthält die HBS detaillierte Beschreibungen der gesamten Verbrauchsangaben der privaten Haushalte nach Haushaltsmerkmalen wie Einkommen, Wohnsituation und vielen demografischen und sozioökonomischen Merkmalen und liefert somit Informationen über die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen der Haushalte und Einzelpersonen in den Mitgliedstaaten.
- (3) Für den Bereich Verbrauch sollte die Zahl der zu erhebenden Variablen die im ersten delegierten Rechtsakt für diesen Bereich festgelegte Zahl der Variablen nicht um mehr als 5 % übersteigen. Dies ist der erste delegierte Rechtsakt für den Bereich Verbrauch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anzahl und die Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Verbrauch sind im Anhang festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 261 I vom 14.10.2019, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anzahl und Titel der Variablen für den Bereich Verbrauch

Thema	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung der Variable	
Technische Angaben	Angaben zur Datenerhebung <i>5 technische Variablen</i>	HA02	Jahr(e) der Erhebung	
		HC04C	Datum der ersten Befragung des Haushalts	
		MB03C	Datum der ersten Befragung des Haushaltsmitglieds	
		HA06	Schicht	
		HA07	Primäre Stichprobeneinheit	
	Kennzeichnung <i>4 technische Variablen</i>	HA04	Identifikationsnummer des Haushalts (Haushalts-Datei)	
		MA04	Identifikationsnummer des Haushalts (Haushaltsmitglieds-Datei)	
		MA05	Identifikationsnummer des Haushaltsmitglieds (Haushaltsmitglieds-Datei)	
		HA13	Identifikationsnummer des Haushaltsmitglieds, das den Haushaltsfragebogen beantwortet	
	Gewichte <i>1 technische Variable</i>	HA10	Endgültiges Gewicht	
	Merkmale der Befragung <i>3 technische Variablen</i>	HA11	Verwendeter Befragungsmodus (Haushaltsinterview)	
		MA11	Verwendeter Befragungsmodus (Einzelinterview)	
		HA12	Verwendeter Befragungsmodus (Tagebuch-Interview)	
	Ort <i>3 technische Variablen</i>	MB012	Wohnsitzland	
		HA08	Wohnsitzregion	
		HA09	Grad der Verstädterung	
	Personen- und Haushaltsmerkmale	<i>Demografie</i> <i>4 erfasste Variablen</i> <i>1 abgeleitete Variable</i>	MB02	Geschlecht des Haushaltsmitglieds
			MB03	Alter (in vollendeten Jahren) des Haushaltsmitglieds
			MB03A	Geburtsjahr
MB03B			Geburtstag am Tag der ersten Befragung vorüber	
MB04			Familienstand des Haushaltsmitglieds	
Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund <i>4 erfasste Variablen</i>		MB01	Geburtsland	
		MB011	Land der primären Staatsangehörigkeit	
		MB01F	Geburtsland des Vaters	
		MB01M	Geburtsland der Mutter	

	Haushaltszusammensetzung <i>1 erfasste Variable</i> <i>1 abgeleitete Variable</i>	MBGRIDXX	Haushaltsraster
		MB042	Partner leben im selben Haushalt
Gesundheit: Gesundheitszustand und Behinderung, Zugang zu sowie Verfügbarkeit und Inanspruchnahme von Gesundheitsversorgung und Gesundheitsfaktoren	Behinderung und andere Aspekte des europäischen Mindestmoduls zur Gesundheit <i>3 erfasste Variablen</i>	MH01	Selbstwahrnehmung des allgemeinen Gesundheitszustands
		MH02	Lang andauernde Gesundheitsprobleme
		MH03	Gesundheitsbedingte Einschränkungen bei Aktivitäten
Erwerbsbeteiligung	Haupterwerbsstatus (nach eigenen Angaben) <i>1 erfasste Variable</i>	ME01A	Haupterwerbsstatus (nach eigenen Angaben)
	Grundmerkmale des Beschäftigungsverhältnisses <i>5 erfasste Variablen</i>	ME0908	In der Haupttätigkeit ausgeübter Beruf
		ME04	Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit (Haupttätigkeit)
		ME02	Haupttätigkeit: Voll- oder Teilzeitbeschäftigung (nach eigenen Angaben)
		ME12	Beschäftigungsstatus in der Haupttätigkeit
	ME13	Tätigkeitsbereich des Haushaltsmitglieds	
Bildungsstand und -hintergrund	Bildungsabschluss <i>1 erfasste Variable</i>	MC01	Höchster Bildungsabschluss
Personen- und Haushaltsmerkmale	Haushaltszusammensetzung – zusätzliche spezifische Einzelangaben <i>2 abgeleitete Variablen</i>	HB05	Größe des Haushalts
		HB075	Haushaltstyp
Lebensbedingungen, einschließlich materieller Unterversorgung, Wohnung, Lebensumfeld, Zugang zu Dienstleistungen	Hauptmerkmale der Wohnung <i>3 erfasste Variablen</i>	HD01	Rechtsverhältnis des Haushalts
		HD03	Wohnungstyp
		HD06	Zahl der Zimmer, über die der Haushalt verfügt
Teilnahme an allgemeiner und beruflicher Bildung	Teilnahme an formalen Bildungsmaßnahmen (derzeitig) <i>2 erfasste Variablen</i>	MC02A	Beteiligung an formaler Bildung und Ausbildung
		MC02B	Stufe der aktuellen/letzten Aktivität im Bereich der formalen allgemeinen oder beruflichen Bildung

Erwerbsbeteiligung	Laufzeit des Arbeitsvertrages <i>1 erfasste Variable</i>	ME03A	Unbefristete/befristete Tätigkeit — Haupttätigkeit
Einkommen, Verbrauch und Vermögensaspekte einschließlich Schulden	Gesamtjahreseinkommen auf Ebene der Personen und Haushalte <i>1 erfasste Variable</i> <i>1 abgeleitete Variable</i>	MF099	Jährliches Gesamtnettoeinkommen aus allen Quellen, einschließlich nichtmonetärer Komponenten, des Haushaltsmitglieds
		HH099	Jährliches Gesamtnettoeinkommen aus allen Quellen, einschließlich nichtmonetärer Komponenten
	Hauptkomponenten des Einkommens <i>3 erfasste Variablen</i>	HH011	Derzeitiges Nettomonatseinkommen des Haushalts
		HH095	Monetäres jährliches Nettoeinkommen aus allen Quellen
		HH012	Einkommen aus unselbstständiger Arbeit in Form von Sachleistungen
	Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit in Form von Sachleistungen <i>1 erfasste Variable</i>	HH023	Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit in Form von Sachleistungen
	Unterstellte Miete <i>1 erfasste Variable</i>	HH032	Unterstellte Miete
	Haupteinkommensquelle <i>1 erfasste Variable</i>	HI11	Haupteinkommensquelle
	Vermögensaspekte, einschließlich Wohneigentum <i>2 erfasste Variablen</i>	HW10	Wert der Hauptwohnung
		HW20	Sparen (in einem typischen Monat)
Steuern und Beiträge <i>1 erfasste Variable</i>	HW30	Einkommensteuern und Sozialbeiträge	
Schulden <i>2 erfasste Variablen</i>	HW40	Verbleibender Betrag zur Tilgung der Hypothek auf Hauptwohnung	
	HW50	Monatliche Tilgungs- und Zinszahlungen für die Hypothek	
Rückstände <i>1 erfasste Variable</i>	HW60	Rückstände	

Verbrauch nach Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs (COICOP) ⁽¹⁾ <i>507 erfasste Variablen</i>	HE01A	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke
	HE02A	Alkoholische Getränke, Tabakwaren und Drogen
	HE03A	Bekleidung und Schuhe
	HE04A	Wohnung, Wasser, Strom, Gas u. a. Brennstoffe
	HE05A	Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung
	HE06A	Gesundheit
	HE07A	Verkehr
	HE08A	Information und Kommunikation
	HE09A	Freizeit, Sport und Kultur
	HE10A	Dienstleistungen im Bereich Bildung
	HE11A	Gaststätten- und Beherbergungsdienstleistungen
	HE12A	Versicherungs- und Finanzdienstleistungen
	HE13A	Körperpflege, Dienstleistungen sozialer Einrichtungen und andere Waren und Dienstleistungen
Eigenverbrauch <i>13 erfasste Variablen</i>	HE01B	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke
	HE02B	Alkoholische Getränke, Tabakwaren und Drogen
	HE03B	Bekleidung und Schuhe
	HE04B	Wohnung, Wasser, Strom, Gas u. a. Brennstoffe
	HE05B	Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung
	HE06B	Gesundheit
	HE07B	Verkehr
	HE08B	Information und Kommunikation
	HE09B	Freizeit, Sport und Kultur
	HE10B	Dienstleistungen im Bereich Bildung
	HE11B	Gaststätten- und Beherbergungsdienstleistungen
	HE12B	Versicherungs- und Finanzdienstleistungen
	HE13B	Körperpflege, Dienstleistungen sozialer Einrichtungen und andere Waren und Dienstleistungen

Ausgaben für grenzüberschreitenden Verbrauch nach COICOP <i>13 erfasste Variablen</i>	HJ01	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke
	HJ02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren und Drogen
	HJ03	Bekleidung und Schuhe
	HJ04	Wohnung, Wasser, Strom, Gas u. a. Brennstoffe
	HJ05	Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung
	HJ06	Gesundheit
	HJ07	Transportleistungen
	HJ08	Information und Kommunikation
	HJ09	Freizeit, Sport und Kultur
	HJ10	Dienstleistungen im Bereich Bildung
	HJ11	Gaststätten- und Beherbergungsdienstleistungen
	HJ12	Versicherungs- und Finanzdienstleistungen
	HJ13	Körperpflege, Dienstleistungen sozialer Einrichtungen und andere Waren und Dienstleistungen
Mengen ⁽²⁾ (fakultativ) <i>82 erfasste Variablen</i>	HQ01	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke
	HQ02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren und Drogen

(¹) Konsumausgaben nach der Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs werden auf der 5-stelligen COICOP-Ebene übermittelt.

(²) Die Mengen für die Gruppen „Lebensmittel und alkoholfreie Getränke“ und „alkoholische Getränke, Tabak und Drogen“ werden auf der 5-stelligen COICOP-Ebene übermittelt.

VERORDNUNG (EU) 2023/127 DER KOMMISSION**vom 18. Januar 2023****zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Acequinocyl in oder auf bestimmten Erzeugnissen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Acequinocyl wurden in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt.
- (2) Im Rahmen eines Verfahrens zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit dem Wirkstoff Acequinocyl für die Anwendung bei Paprika wurde gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein Antrag auf Änderung des geltenden RHG gestellt.
- (3) Dieser Antrag wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 von dem betreffenden Mitgliedstaat bewertet, und der Bewertungsbericht wurde an die Kommission weitergeleitet.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) hat den Antrag und den Bewertungsbericht, insbesondere im Hinblick auf die Risiken für Verbraucher und gegebenenfalls für Tiere, geprüft und eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu dem vorgeschlagenen RHG ⁽²⁾ abgegeben. Diese Stellungnahme wurde dem Antragsteller, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (5) Die Behörde gelangte zu dem Schluss, dass sämtliche Anforderungen in Bezug auf die Vollständigkeit der vorgelegten Daten erfüllt sind und die vom Antragsteller gewünschte Änderung des RHG im Hinblick auf die Verbrauchersicherheit, basierend auf einer Bewertung der Verbrauchereexposition für 27 spezifische europäische Verbrauchergruppen, akzeptiert werden kann. Dabei hat die Behörde die neuesten Erkenntnisse über die toxikologischen Eigenschaften des Stoffes berücksichtigt. Weder für die lebenslange Exposition gegenüber diesem Stoff durch den Verzehr aller Lebensmittelerzeugnisse, die ihn enthalten können, noch für eine kurzzeitige Exposition durch den Verzehr großer Mengen der betreffenden Erzeugnisse wurde nachgewiesen, dass das Risiko einer Überschreitung der zulässigen täglichen Aufnahme oder der akuten Referenzdosis besteht.
- (6) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wurde ein Antrag auf Änderung des geltenden RHG für Acequinocyl bei Kakis/Japanischen Persimonen gestellt.
- (7) In Bezug auf diesen Antrag beantragte ein Mitgliedstaat die Anwendung des in den Technischen Leitlinien für das Verfahren zur Festlegung von RHG ⁽³⁾ vorgesehenen „Fast-track“-Verfahrens, um einen RHG auf der Grundlage von Rückstandsuntersuchungen bei Äpfeln festzulegen.

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

⁽²⁾ Reasoned Opinion on the modification of the existing maximum residue level for acequinocyl in sweet peppers/bell peppers. EFSA Journal 2022;20(3):7175. Wissenschaftliche Berichte der EFSA online abrufbar unter <http://www.efsa.europa.eu/de/>

⁽³⁾ Technical guidelines MRL setting procedure in accordance with Articles 6 to 11 of Regulation (EC) No 396/2005 and Article 8 of Regulation (EC) No 1107/2009 (SANTE/2015/10595 Rev. 6.1).

- (8) Die Behörde hat unlängst im Rahmen der Überprüfung der geltenden RHG für Acequinocyl Rückstandsuntersuchungen bei Äpfeln bewertet und eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu dem vorgeschlagenen RHG ⁽⁴⁾ abgegeben. Diese Stellungnahme der Behörde stützt sich auf den derzeitigen einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand. Da es nach den geltenden EU-Leitlinien für die Extrapolation von RHG ⁽⁵⁾ angezeigt ist, die Daten der Rückstandsuntersuchungen bei Äpfeln auf Kakis/Japanische Persimonen zu extrapolieren, ist es nicht erforderlich, die Behörde um eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu Kakis/Japanischen Persimonen zu ersuchen.
- (9) Daher sollte der RHG für Kakis/Japanische Persimonen auf der Grundlage der bei Äpfeln durchgeführten Rückstandsuntersuchungen auf 0,05 mg/kg festgesetzt werden.
- (10) Die mit Gründen versehenen Stellungnahmen der Behörde und die Prüfung der relevanten Faktoren haben ergeben, dass die vorgeschlagenen Änderungen der RHG die Anforderungen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erfüllen.
- (11) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 23. Februar 2023 in Bezug auf alle vorgeschlagenen RHG.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽⁴⁾ Reasoned Opinion on the review of the existing maximum residue levels for acequinocyl according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2020;18(1):5983. Wissenschaftliche Berichte der EFSA online abrufbar unter <http://www.efsa.europa.eu/de/>

⁽⁵⁾ Technical guidelines on data requirements for setting maximum residue levels, comparability of residue trials and extrapolation of residue data on products from plant and animal origin (SANTE/2019/12752-23. November 2020).

ANHANG

In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erhält die Spalte für Acequinocyl folgende Fassung:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten ⁽¹⁾	Acequinocyl (F)
(1)	(2)	(3)
0100000	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE	
0110000	Zitrusfrüchte	0,6 (+)
0110010	Grapefruits	(+)
0110020	Orangen	(+)
0110030	Zitronen	(+)
0110040	Limetten	(+)
0110050	Mandarinen	(+)
0110990	Sonstige (2)	
0120000	Schalenfrüchte	0,01 *
0120010	Mandeln	
0120020	Paranüsse	
0120030	Kaschunüsse	
0120040	Esskastanien	
0120050	Kokosnüsse	
0120060	Haselnüsse	(+)
0120070	Macadamia-Nüsse	
0120080	Pekannüsse	
0120090	Pinienkerne	
0120100	Pistazien	
0120110	Walnüsse	
0120990	Sonstige (2)	
0130000	Kernobst	0,4 (+)
0130010	Äpfel	(+)
0130020	Birnen	(+)
0130030	Quitten	(+)
0130040	Mispeln	(+)
0130050	Japanische Wollmispeln	(+)
0130990	Sonstige (2)	

0140000	Steinobst	
0140010	Aprikosen	0,01 *
0140020	Kirschen (süß)	0,1
0140030	Pfirsiche	0,1
0140040	Pflaumen	0,03
0140990	Sonstige (2)	0,01 *
0150000	Beeren und Kleinobst	
0151000	a) Trauben	0,8
0151010	Tafeltrauben	(+)
0151020	Keltertrauben	(+)
0152000	b) Erdbeeren	0,01 *
0153000	c) Strauchbeerenobst	0,01 *
0153010	Brombeeren	
0153020	Kratzbeeren	
0153030	Himbeeren (rot und gelb)	
0153990	Sonstige (2)	
0154000	d) Anderes Kleinobst und Beeren	0,01 *
0154010	Heidelbeeren	
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren	
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)	
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)	
0154050	Hagebutten	
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)	
0154070	Azarole/Mittelmeermispel	
0154080	Holunderbeeren	
0154990	Sonstige (2)	
0160000	Sonstige Früchte mit	
0161000	a) genießbarer Schale	
0161010	Datteln	0,01 *
0161020	Feigen	0,01 *
0161030	Tafeloliven	0,01 *
0161040	Kumquats	0,01 *
0161050	Karambolen	0,01 *
0161060	Kakis/Japanische Persimonen	0,05
0161070	Jambolans	0,01 *
0161990	Sonstige (2)	0,01 *
0162000	b) nicht genießbarer Schale, klein	0,01 *
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)	
0162020	Lychees (Litschis)	

0162030	Passionsfrüchte/Maracujas	
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen	
0162050	Sternäpfel	
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis	
0162990	Sonstige (2)	
0163000	c) nicht genießbarer Schale, groß	0,01 *
0163010	Avocadofrüchte	
0163020	Bananen	
0163030	Mangos	
0163040	Papayas	
0163050	Granatäpfel	
0163060	Cherimoyas	
0163070	Guaven	
0163080	Ananas	
0163090	Brotfrüchte	
0163100	Durianfrüchte	
0163110	Saure Annonen/Guanabanas	
0163990	Sonstige (2)	
0200000	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN	
0210000	Wurzel- und Knollengemüse	0,01 *
0211000	a) Kartoffeln	
0212000	b) Tropisches Wurzel- und Knollengemüse	
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks	
0212020	Süßkartoffeln	
0212030	Yamswurzeln	
0212040	Pfeilwurz	
0212990	Sonstige (2)	
0213000	c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben	
0213010	Rote Rüben	
0213020	Karotten	
0213030	Knollensellerie	
0213040	Meerrettiche/Kren	
0213050	Erdartischocken	
0213060	Pastinaken	
0213070	Petersilienwurzeln	
0213080	Rettiche	
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart	

0213100	Kohlrüben	
0213110	Weißer Rüben	
0213990	Sonstige (2)	
0220000	Zwiebelgemüse	0,01 *
0220010	Knoblauch	
0220020	Zwiebeln	
0220030	Schalotten	
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln	
0220990	Sonstige (2)	
0230000	Fruchtgemüse	
0231000	a) Solanaceae und Malvaceae	
0231010	Tomaten	0,3 (+)
0231020	Paprikas	0,3
0231030	Auberginen/Eierfrüchte	0,3 (+)
0231040	Okras/Griechische Hörnchen	0,01 *
0231990	Sonstige (2)	0,01 *
0232000	b) Kürbisgewächse mit genießbarer Schale	
0232010	Schlangengurken	0,08
0232020	Gewürzgurken	0,04
0232030	Zucchini	0,08
0232990	Sonstige (2)	0,01 *
0233000	c) Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale	0,01 *
0233010	Melonen	
0233020	Kürbisse	
0233030	Wassermelonen	
0233990	Sonstige (2)	
0234000	d) Zuckermais	0,01 *
0239000	e) Sonstiges Fruchtgemüse	0,01 *
0240000	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)	0,01 *
0241000	a) Blumenkohl	
0241010	Broccoli	
0241020	Blumenkohl	
0241990	Sonstige (2)	
0242000	b) Kopfkohl	
0242010	Rosenkohl/Kohlsprossen	
0242020	Kopfkohl	
0242990	Sonstige (2)	

0243000	c) Blattkohle	
0243010	Chinakohle	
0243020	Grünkohle	
0243990	Sonstige (2)	
0244000	d) Kohlrabi	
0250000	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten	
0251000	a) Kopfsalate und andere Salatarten	0,01 *
0251010	Feldsalate	
0251020	Grüne Salate	
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien	
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime	
0251050	Barbarakraut	
0251060	Salatrauken/Rucola	
0251070	Roter Senf	
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)	
0251990	Sonstige (2)	
0252000	b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)	0,01 *
0252010	Spinat	
0252020	Portulak	
0252030	Mangold	
0252990	Sonstige (2)	
0253000	c) Traubenblätter und ähnliche Arten	0,01 *
0254000	d) Brunnenkresse	0,01 *
0255000	e) Chicorée	0,01 *
0256000	f) Frische Kräuter und essbare Blüten	0,02 *
0256010	Kerbel	
0256020	Schnittlauch	
0256030	Sellerieblätter	
0256040	Petersilie	
0256050	Salbei	
0256060	Rosmarin	
0256070	Thymian	
0256080	Basilikum und essbare Blüten	
0256090	Lorbeerblätter	
0256100	Estragon	
0256990	Sonstige (2)	
0260000	Hülsengemüse	0,01 *
0260010	Bohnen (mit Hülsen)	
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)	

0260030	Erbsen (mit Hülsen)	
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)	
0260050	Linsen	
0260990	Sonstige (2)	
0270000	Stängelmüüse	0,01 *
0270010	Spargel	
0270020	Kardonen	
0270030	Stangensellerie	
0270040	Fenchel	
0270050	Artischocken	
0270060	Porree	
0270070	Rhabarber	
0270080	Bambussprossen	
0270090	Palmherzen	
0270990	Sonstige (2)	
0280000	Pilze, Moose und Flechten	0,01 *
0280010	Kulturpilze	
0280020	Wilde Pilze	
0280990	Moose und Flechten	
0290000	Algen und Prokaryonten	0,01 *
0300000	HÜLSENFRÜCHTE	0,01 *
0300010	Bohnen	
0300020	Linsen	
0300030	Erbsen	
0300040	Lupinen	
0300990	Sonstige (2)	
0400000	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	0,01 *
0401000	Ölsaaten	
0401010	Leinsamen	
0401020	Erdnüsse	
0401030	Mohnsamen	
0401040	Sesamsamen	
0401050	Sonnenblumenkerne	
0401060	Rapssamen	
0401070	Sojabohnen	
0401080	Senfkörner	
0401090	Baumwollsaamen	
0401100	Kürbiskerne	

0401110	Saflorsamen	
0401120	Borretschsamen	
0401130	Leindottersamen	
0401140	Hanfsamen	
0401150	Rizinusbohnen	
0401990	Sonstige (2)	
0402000	Ölfrüchte	
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl	
0402020	Ölpalmenkerne	
0402030	Ölpalmenfrüchte	
0402040	Kapok	
0402990	Sonstige (2)	
0500000	GETREIDE	0,01 *
0500010	Gerste	
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide	
0500030	Mais	
0500040	Hirse	
0500050	Hafer	
0500060	Reis	
0500070	Roggen	
0500080	Sorghum	
0500090	Weizen	
0500990	Sonstige (2)	
0600000	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT	0,05 *
0610000	Tees	
0620000	Kaffeebohnen	
0630000	Kräutertees aus	
0631000	a) Blüten	
0631010	Kamille	
0631020	Hibiskus	
0631030	Rose	
0631040	Jasmin	
0631050	Linde	
0631990	Sonstige (2)	
0632000	b) Blättern und Kräutern	
0632010	Erdbeere	
0632020	Rooibos	
0632030	Mate	
0632990	Sonstige (2)	

0633000	c) Wurzeln	
0633010	Baldrian	
0633020	Ginseng	
0633990	Sonstige (2)	
0639000	d) anderen Pflanzenteilen	
0640000	Kakaobohnen	
0650000	Johannisbrote/Karuben	
0700000	HOPFEN	20 (+)
0800000	GEWÜRZE	
0810000	Samengewürze	0,05 *
0810010	Anis/Anissamen	
0810020	Schwarzkümmel	
0810030	Sellerie	
0810040	Koriander	
0810050	Kreuzkümmel	
0810060	Dill	
0810070	Fenchel	
0810080	Bockshornklee	
0810090	Muskatnuss	
0810990	Sonstige (2)	
0820000	Fruchtgewürze	0,05 *
0820010	Nelkenpfeffer	
0820020	Szechuanpfeffer	
0820030	Kümmel	
0820040	Kardamom	
0820050	Wacholderbeere	
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)	
0820070	Vanille	
0820080	Tamarinde	
0820990	Sonstige (2)	
0830000	Rindengewürze	0,05 *
0830010	Zimt	
0830990	Sonstige (2)	
0840000	Wurzel- und Rhizomgewürze	
0840010	Süßholzwurzeln	0,05 *
0840020	Ingwer (10)	
0840030	Kurkuma	0,05 *
0840040	Meerrettich/Kren (11)	
0840990	Sonstige (2)	0,05 *

0850000	Knospengewürze	0,05 *
0850010	Nelken	
0850020	Kapern	
0850990	Sonstige (2)	
0860000	Blütenstempelgewürze	0,05 *
0860010	Safran	
0860990	Sonstige (2)	
0870000	Samenmantelgewürze	0,05 *
0870010	Muskatblüte	
0870990	Sonstige (2)	
0900000	ZUCKERPFLANZEN	0,01 *
0900010	Zuckerrübenwurzeln	
0900020	Zuckerrohre	
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	
0900990	Sonstige (2)	
1000000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE	
1010000	Waren von	0,01 *
1011000	a) Schweinen	
1011010	Muskel	(+)
1011020	Fett	(+)
1011030	Leber	(+)
1011040	Nieren	(+)
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1011990	Sonstige (2)	
1012000	b) Rindern	
1012010	Muskel	(+)
1012020	Fett	(+)
1012030	Leber	(+)
1012040	Nieren	(+)
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1012990	Sonstige (2)	
1013000	c) Schafen	
1013010	Muskel	
1013020	Fett	
1013030	Leber	
1013040	Nieren	
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1013990	Sonstige (2)	

1014000	d) Ziegen	
1014010	Muskel	
1014020	Fett	
1014030	Leber	
1014040	Nieren	
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1014990	Sonstige (2)	
1015000	e) Einhufern	
1015010	Muskel	(+)
1015020	Fett	(+)
1015030	Leber	(+)
1015040	Nieren	(+)
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1015990	Sonstige (2)	
1016000	f) Geflügel	
1016010	Muskel	
1016020	Fett	
1016030	Leber	
1016040	Nieren	
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1016990	Sonstige (2)	
1017000	g) sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren	
1017010	Muskel	
1017020	Fett	
1017030	Leber	
1017040	Nieren	
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1017990	Sonstige (2)	
1020000	Milch	0,01 *
1020010	Rinder	(+)
1020020	Schafe	
1020030	Ziegen	
1020040	Pferde	(+)
1020990	Sonstige (2)	
1030000	Vogeleier	0,01 *
1030010	Huhn	
1030020	Ente	
1030030	Gans	
1030040	Wachtel	
1030990	Sonstige (2)	

1040000	Honig und sonstige Imkereierzeugnisse (7)	0,05 *
1050000	Amphibien und Reptilien	0,01 *
1060000	Wirbellose Landtiere	0,01 *
1070000	Wildlebende Landwirbeltiere	0,01 *
1100000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - FISCH, FISCHEREIERZEUGNISSE UND SONSTIGE VON MEERES- ODER SÜSSWASSERTIEREN GEWONNENE LEBENSMITTEL (8)	
1200000	AUSSCHLIESSLICH ZUR FUTTERMITTELHERSTELLUNG VERWENDETE ERZEUGNISSE ODER TEILE VON ERZEUGNISSEN (8)	
1300000	VERARBEITETE LEBENSMITTEL (9)	

* Untere analytische Bestimmungsgrenze

(^e) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

Acequinocyl (F)

(F) Fettlöslich

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und zur Lagerungsstabilität nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 2. August 2024 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0120060 Haselnüsse

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 2. August 2024 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1011010 Muskel

1011020 Fett

1011030 Leber

1011040 Nieren

1012010 Muskel

1012020 Fett

1012030 Leber

1012040 Nieren

1015010 Muskel

1015020 Fett

1015030 Leber

1015040 Nieren

1020010 Rinder

1020040 Pferde

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Hydrolysestudien, mit denen Pasteurisierung, Kochen und Sterilisierung simuliert werden, nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 2. August 2024 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0110000 Zitrusfrüchte

0110010 Grapefruits

0110020 Orangen

0110030 Zitronen

0110040 Limetten

0110050 Mandarinen

0130000 Kernobst

0130010 Äpfel

0130020 Birnen

0130030 Quitten

0130040 Mispeln

0130050 Japanische Wollmispeln

0151010 Tafeltrauben

0151020 Keltertrauben**0231010 Tomaten****0231030 Auberginen/Eierfrüchte**

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerungsstabilität sowie zu Hydrolysestudien, mit denen Pasteurisierung, Kochen und Sterilisierung simuliert werden, nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 2. August 2024 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0700000 HOPFEN“

VERORDNUNG (EU) 2023/128 DER KOMMISSION**vom 18. Januar 2023****zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Benalaxyl, Bromoxynil, Chlorsulfuron, Epoxiconazol und Fenamiphos in oder auf bestimmten Erzeugnissen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Benalaxyl, Bromoxynil und Fenamiphos wurden in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt. Für Chlorsulfuron und Epoxiconazol wurden in Anhang III Teil A der genannten Verordnung RHG festgelegt.
- (2) Die Genehmigung für den Wirkstoff Benalaxyl wurde mit der Verordnung (EU) 2020/1280 der Kommission ⁽²⁾ unter anderem aufgrund von Bedenken im Hinblick auf die menschliche Gesundheit nicht erneuert. Diese Genehmigung lief am 31. Juli 2021 aus. Alle geltenden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff wurden widerrufen.
- (3) Im Rahmen der Nichterneuerung der Genehmigung für Benalaxyl konnte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „die Behörde“) nicht schlussfolgern, dass der Stoff keine endokrinschädigenden Eigenschaften besitzt ⁽³⁾.
- (4) Bei Benalaxyl-M handelt es sich um einen genehmigten Wirkstoff zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln. Die Rückstandsdefinition sowohl für Benalaxyl als auch für Benalaxyl-M lautet: „Benalaxyl einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile, einschließlich Benalaxyl-M (Summe der Isomeren)“. Die RHG für Benalaxyl bei Tafeltrauben, Kartoffeln, Knoblauch, Zwiebeln, Schalotten, Wassermelonen, Kopfsalaten und Porree sind für die Verbraucher sicher und sollten beibehalten werden, um den zulässigen Verwendungen von Benalaxyl-M bei diesen Erzeugnissen Rechnung zu tragen. Für Keltertrauben und Melonen entsprechen die geltenden RHG den Codex-Rückstandshöchstgehalten (CXL). Sie sind für die Verbraucher sicher und sollten gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ebenfalls beibehalten werden. Die RHG für die zulässigen Verwendungen von Benalaxyl-M bei Auberginen/Eierfrüchten und Tomaten sind niedriger als die RHG für Benalaxyl. Daher sollten die RHG für Benalaxyl bei diesen Erzeugnissen auf die derzeitigen RHG für Benalaxyl-M gesenkt werden. In Bezug auf Paprika und Rapssamen gibt es keine zulässigen Verwendungen von Benalaxyl-M und auch keine CXL oder Einfuhrtoleranzen. Die RHG für Benalaxyl bei diesen Erzeugnissen sollten in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf die Bestimmungsgrenze gesenkt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1280 der Kommission vom 14. September 2020 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Benalaxyl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 301 vom 15.9.2020, S. 4).

⁽³⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, „Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance benalaxyl“, EFSA Journal 2020;18(1):5985.

- (5) Die Genehmigung für den Wirkstoff Bromoxynil wurde mit der Verordnung (EU) 2020/1276 der Kommission ⁽⁴⁾ unter anderem aufgrund von Bedenken im Hinblick auf die menschliche Gesundheit nicht erneuert. Die Genehmigung für den Stoff lief am 31. Juli 2021 aus. Alle geltenden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Bromoxynil wurden widerrufen, und es gelten keine CXL oder Einfuhrtoleranzen für diesen Wirkstoff. Daher sollten die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 für diesen Stoff festgelegten RHG gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Verbindung mit deren Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a gestrichen werden. Die RHG für alle Erzeugnisse sollten in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung auf die Bestimmungsgrenze festgesetzt werden.
- (6) Die Genehmigung für den Wirkstoff Chlorsulfuron lief am 31. Dezember 2019 aus, und der Antragsteller hat keinen Antrag auf Erneuerung gestellt. Alle geltenden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff wurden widerrufen. Für Chlorsulfuron gelten keine CXL oder Einfuhrtoleranzen. Daher sollten die in Anhang III Teil A der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 für diesen Stoff festgelegten RHG gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Verbindung mit deren Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a gestrichen werden. Die RHG für alle Erzeugnisse sollten in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung auf die Bestimmungsgrenze festgesetzt werden.
- (7) Die Genehmigung für den Wirkstoff Epoxiconazol lief am 30. April 2020 aus, und der Antragsteller zog seinen Antrag auf Erneuerung zurück. Alle geltenden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff wurden widerrufen. Für Epoxiconazol gelten keine CXL oder Einfuhrtoleranzen. Daher sollten die in Anhang III Teil A der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 für diesen Stoff festgelegten RHG gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Verbindung mit deren Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a gestrichen werden. Die RHG für alle Erzeugnisse sollten in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung auf die Bestimmungsgrenze festgesetzt werden.
- (8) Die Genehmigung für den Wirkstoff Fenamiphos wurde mit der Verordnung (EU) 2020/1246 der Kommission ⁽⁵⁾ unter anderem aufgrund von Bedenken im Hinblick auf die menschliche Gesundheit nicht erneuert. Die Genehmigung für den Stoff lief am 23. September 2020 aus. Alle geltenden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Fenamiphos wurden widerrufen.
- (9) Im Rahmen der Nichterneuerung der Genehmigung für Fenamiphos äußerte die Behörde eine Reihe von Bedenken ⁽⁶⁾, was das Risiko für die Gesundheit der Verbraucher sowie das Fehlen von Daten für die repräsentativen Verwendungszwecke bei Fruchtgemüse angeht.
- (10) Die RHG für Tafel- und Keltertrauben entsprechen den Einfuhrtoleranzen, doch da das Datenpaket für die Metaboliten M01 und M02 zur Genotoxizität unvollständig war und eine Bewertung des Verbraucherrisikos nicht abgeschlossen werden konnte, kann ein Risiko für die Verbraucher nicht ausgeschlossen werden. Die RHG für Tomaten, Paprika, Auberginen/Eierfrüchte, Melonen und Zuckerrübenwurzeln basieren auf Verwendungen von Fenamiphos in der EU, die widerrufen wurden. Daher sollten die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 für diesen Stoff festgelegten RHG gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Verbindung mit deren Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a gestrichen werden. Die RHG für alle Erzeugnisse sollten in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung auf die Bestimmungsgrenze festgesetzt werden.
- (11) Die Kommission hat die EU-Referenzlaboratorien für Pestizidrückstände zu der Frage konsultiert, ob bestimmte Bestimmungsgrenzen angepasst werden müssen. Diese Laboratorien schlugen für alle unter die vorliegende Verordnung fallenden Wirkstoffe erzeugnispezifische Bestimmungsgrenzen vor, die analytisch erreichbar sind.

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1276 der Kommission vom 11. September 2020 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Bromoxynil gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 300 vom 14.9.2020, S. 32).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1246 der Kommission vom 2. September 2020 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Fenamiphos gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 288 vom 3.9.2020, S. 18).

⁽⁶⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, „Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance fenamiphos“, EFSA Journal 2019;17(1):5557.

- (12) Die Handelspartner der Union wurden über die Welthandelsorganisation zu den neuen RHG konsultiert, und ihre Anmerkungen wurden berücksichtigt.
- (13) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (14) Vor dem Geltungsbeginn der neuen RHG sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit sich die Mitgliedstaaten, Drittländer und Lebensmittelunternehmer auf die durch die Änderung der betreffenden RHG entstehenden Anforderungen vorbereiten können.
- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 8. August 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Die Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden wie folgt geändert:

1. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Die Spalte für Benalaxyl erhält folgende Fassung:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (*)	Benalaxyl einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile, einschließlich Benalaxyl-M (Summe der Isomeren)
(1)	(2)	(3)
010000	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE	
011000	Zitrusfrüchte	0,01 *
0110010	Grapefruits	
0110020	Orangen	
0110030	Zitronen	
0110040	Limetten	
0110050	Mandarinen	
0110990	Sonstige (2)	
012000	Schalenfrüchte	0,01 *
0120010	Mandeln	
0120020	Paranüsse	
0120030	Kaschunüsse	
0120040	Esskastanien	
0120050	Kokosnüsse	
0120060	Haselnüsse	

(1)	(2)	(3)
0120070	Macadamia-Nüsse	
0120080	Pekannüsse	
0120090	Pinienkerne	
0120100	Pistazien	
0120110	Walnüsse	
0120990	Sonstige (2)	
0130000	Kernobst	0,01 *
0130010	Äpfel	
0130020	Birnen	
0130030	Quitten	
0130040	Mispeln	
0130050	Japanische Wollmispeln	
0130990	Sonstige (2)	
0140000	Steinobst	0,01 *
0140010	Aprikosen	
0140020	Kirschen (süß)	
0140030	Pfirsiche	
0140040	Pflaumen	
0140990	Sonstige (2)	
0150000	Beeren und Kleinobst	
0151000	a) Trauben	
0151010	Tafeltrauben	0,7(+)
0151020	Keltertrauben	0,3
0152000	b) Erdbeeren	0,01 *
0153000	c) Strauchbeerenobst	0,01 *

(1)	(2)	(3)
0153010	Brombeeren	
0153020	Kratzbeeren	
0153030	Himbeeren (rot und gelb)	
0153990	Sonstige (2)	
0154000	d) Anderes Kleinobst und Beeren	0,01 *
0154010	Heidelbeeren	
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren	
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)	
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)	
0154050	Hagebutten	
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)	
0154070	Azarole/Mittelmeermispel	
0154080	Holunderbeeren	
0154990	Sonstige (2)	
0160000	Sonstige Früchte mit	0,01 *
0161000	a) genießbarer Schale	
0161010	Datteln	
0161020	Feigen	
0161030	Tafeloliven	
0161040	Kumquats	
0161050	Karambolen	
0161060	Kakis/Japanische Persimonen	
0161070	Jambolans	
0161990	Sonstige (2)	
0162000	b) nicht genießbarer Schale, klein	
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)	
0162020	Lychees (Litschis)	
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas	

(1)	(2)	(3)
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen	
0162050	Sternäpfel	
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis	
0162990	Sonstige (2)	
0163000	c) nicht genießbarer Schale, groß	
0163010	Avocadofrüchte	
0163020	Bananen	
0163030	Mangos	
0163040	Papayas	
0163050	Granatäpfel	
0163060	Cherimoyas	
0163070	Guaven	
0163080	Ananas	
0163090	Brotfrüchte	
0163100	Durianfrüchte	
0163110	Saure Annonen/Guanabanas	
0163990	Sonstige (2)	
0200000	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN	
0210000	Wurzel- und Knollengemüse	
0211000	a) Kartoffeln	0,02 *(+)
0212000	b) Tropisches Wurzel- und Knollengemüse	0,01 *
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks	
0212020	Süßkartoffeln	
0212030	Yamswurzeln	
0212040	Pfeilwurz	
0212990	Sonstige (2)	

(1)	(2)	(3)
0213000	c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben	0,01 *
0213010	Rote Rüben	
0213020	Karotten	
0213030	Knollensellerie	
0213040	Meerrettiche/Kren	
0213050	Erdartischocken	
0213060	Pastinaken	
0213070	Petersilienwurzeln	
0213080	Rettiche	
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart	
0213100	Kohlrüben	
0213110	Weißer Rüben	
0213990	Sonstige (2)	
0220000	Zwiebelgemüse	
0220010	Knoblauch	0,02 *(+)
0220020	Zwiebeln	0,02 *(+)
0220030	Schalotten	0,02 *(+)
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln	0,01 *
0220990	Sonstige (2)	0,01 *
0230000	Fruchtgemüse	
0231000	a) Solanaceae und Malvaceae	
0231010	Tomaten	0,3
0231020	Paprikas	0,01 *
0231030	Auberginen/Eierfrüchte	0,3
0231040	Okras/Griechische Hörnchen	0,01 *
0231990	Sonstige (2)	0,01 *

(1)	(2)	(3)
0232000	b) Kürbisgewächse mit genießbarer Schale	0,01 *
0232010	Schlangengurken	
0232020	Gewürzgurken	
0232030	Zucchini	
0232990	Sonstige (2)	
0233000	c) Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale	
0233010	Melonen	0,3
0233020	Kürbisse	0,01 *
0233030	Wassermelonen	0,15
0233990	Sonstige (2)	0,01 *
0234000	d) Zuckermais	0,01 *
0239000	e) Sonstiges Fruchtgemüse	0,01 *
0240000	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)	0,01 *
0241000	a) Blumenkohle	
0241010	Broccoli	
0241020	Blumenkohle	
0241990	Sonstige (2)	
0242000	b) Kopfkohle	
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen	
0242020	Kopfkohle	
0242990	Sonstige (2)	
0243000	c) Blattkohle	
0243010	Chinakohle	
0243020	Grünkohle	
0243990	Sonstige (2)	

(1)	(2)	(3)
0244000	d) Kohlrabi	
0250000	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten	
0251000	a) Kopfsalate und andere Salatarten	
0251010	Feldsalate	0,01 *
0251020	Grüne Salate	3(+)
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien	0,01 *
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime	0,01 *
0251050	Barbarakraut	0,01 *
0251060	Salatrauken/Rucola	0,01 *
0251070	Roter Senf	0,01 *
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)	0,01 *
0251990	Sonstige (2)	0,01 *
0252000	b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)	0,01 *
0252010	Spinat	
0252020	Portulak	
0252030	Mangold	
0252990	Sonstige (2)	
0253000	c) Traubenblätter und ähnliche Arten	0,01 *
0254000	d) Brunnenkresse	0,01 *
0255000	e) Chicorée	0,01 *
0256000	f) Frische Kräuter und essbare Blüten	0,02 *
0256010	Kerbel	
0256020	Schnittlauch	
0256030	Sellerieblätter	
0256040	Petersilie	

(1)	(2)	(3)
0256050	Salbei	
0256060	Rosmarin	
0256070	Thymian	
0256080	Basilikum und essbare Blüten	
0256090	Lorbeerblätter	
0256100	Estragon	
0256990	Sonstige (2)	
0260000	Hülsengemüse	0,01 *
0260010	Bohnen (mit Hülsen)	
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)	
0260030	Erbsen (mit Hülsen)	
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)	
0260050	Linsen	
0260990	Sonstige (2)	
0270000	Stängelgemüse	
0270010	Spargel	0,01 *
0270020	Kardonen	0,01 *
0270030	Stangensellerie	0,01 *
0270040	Fenchel	0,01 *
0270050	Artischocken	0,01 *
0270060	Porree	0,02 *(+)
0270070	Rhabarber	0,01 *
0270080	Bambussprossen	0,01 *
0270090	Palmherzen	0,01 *
0270990	Sonstige (2)	0,01 *

(1)	(2)	(3)
0280000	Pilze, Moose und Flechten	0,01 *
0280010	Kulturpilze	
0280020	Wilde Pilze	
0280990	Moose und Flechten	
0290000	Algen und Prokaryonten	
0300000	HÜLSENF RÜCHTE	0,01 *
0300010	Bohnen	
0300020	Linsen	
0300030	Erbsen	
0300040	Lupinen	
0300990	Sonstige (2)	
0400000	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	0,01 *
0401000	Ölsaaten	
0401010	Leinsamen	
0401020	Erdnüsse	
0401030	Mohnsamen	
0401040	Sesamsamen	
0401050	Sonnenblumenkerne	
0401060	Rapssamen	
0401070	Sojabohnen	
0401080	Senfkörner	
0401090	Baumwollsaamen	
0401100	Kürbiskerne	
0401110	Saflorsaamen	
0401120	Borretschsaamen	
0401130	Leindottersaamen	

(1)	(2)	(3)
0401140	Hanfsamen	
0401150	Rizinusbohnen	
0401990	Sonstige (2)	
0402000	Ölfrüchte	
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl	
0402020	Ölpalmenkerne	
0402030	Ölpalmenfrüchte	
0402040	Kapok	
0402990	Sonstige (2)	
0500000	GETREIDE	0,01 *
0500010	Gerste	
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide	
0500030	Mais	
0500040	Hirse	
0500050	Hafer	
0500060	Reis	
0500070	Roggen	
0500080	Sorghum	
0500090	Weizen	
0500990	Sonstige (2)	
0600000	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT	0,05 *
0610000	Tees	
0620000	Kaffeebohnen	
0630000	Kräutertees aus	

(1)	(2)	(3)
0631000	a) Blüten	
0631010	Kamille	
0631020	Hibiskus	
0631030	Rose	
0631040	Jasmin	
0631050	Linde	
0631990	Sonstige (2)	
0632000	b) Blättern und Kräutern	
0632010	Erdbeere	
0632020	Rooibos	
0632030	Mate	
0632990	Sonstige (2)	
0633000	c) Wurzeln	
0633010	Baldrian	
0633020	Ginseng	
0633990	Sonstige (2)	
0639000	d) anderen Pflanzenteilen	
0640000	Kakaobohnen	
0650000	Johannisbrote/Karuben	
0700000	HOPFEN	0,05 *
0800000	GEWÜRZE	
0810000	Samengewürze	0,05 *
0810010	Anis/Anissamen	
0810020	Schwarzkümmel	
0810030	Sellerie	
0810040	Koriander	
0810050	Kreuzkümmel	

(1)	(2)	(3)
0810060	Dill	
0810070	Fenchel	
0810080	Bockshornklee	
0810090	Muskatnuss	
0810990	Sonstige (2)	
0820000	Fruchtgewürze	0,05 *
0820010	Nelkenpfeffer	
0820020	Szechuanpfeffer	
0820030	Kümmel	
0820040	Kardamom	
0820050	Wacholderbeere	
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)	
0820070	Vanille	
0820080	Tamarinde	
0820990	Sonstige (2)	
0830000	Rindengewürze	0,05 *
0830010	Zimt	
0830990	Sonstige (2)	
0840000	Wurzel- und Rhizomgewürze	
0840010	Süßholzwurzeln	0,05 *
0840020	Ingwer (10)	
0840030	Kurkuma	0,05 *
0840040	Meerrettich/Kren (11)	
0840990	Sonstige (2)	0,05 *
0850000	Knospengewürze	0,05 *
0850010	Nelken	
0850020	Kapern	
0850990	Sonstige (2)	

(1)	(2)	(3)
0860000	Blütenstempelgewürze	0,05 *
0860010	Safran	
0860990	Sonstige (2)	
0870000	Samenmantelgewürze	0,05 *
0870010	Muskatblüte	
0870990	Sonstige (2)	
0900000	ZUCKERPFLANZEN	0,01 *
0900010	Zuckerrübenwurzeln	
0900020	Zuckerrohre	
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	
0900990	Sonstige (2)	
1000000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE	
1010000	Waren von	
1011000	a) Schweinen	
1011010	Muskel	0,02 *
1011020	Fett	0,01 *
1011030	Leber	0,01 *
1011040	Nieren	0,01 *
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,01 *
1011990	Sonstige (2)	0,01 *
1012000	b) Rindern	
1012010	Muskel	0,02 *
1012020	Fett	0,01 *
1012030	Leber	0,01 *
1012040	Nieren	0,01 *
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,01 *
1012990	Sonstige (2)	0,01 *

(1)	(2)	(3)
1013000	c) Schafen	
1013010	Muskel	0,02 *
1013020	Fett	0,01 *
1013030	Leber	0,01 *
1013040	Nieren	0,01 *
1013050	Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,01 *
1013990	Sonstige (2)	0,01 *
1014000	d) Ziegen	
1014010	Muskel	0,02 *
1014020	Fett	0,01 *
1014030	Leber	0,01 *
1014040	Nieren	0,01 *
1014050	Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,01 *
1014990	Sonstige (2)	0,01 *
1015000	e) Einhufern	
1015010	Muskel	0,02 *
1015020	Fett	0,01 *
1015030	Leber	0,01 *
1015040	Nieren	0,01 *
1015050	Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,01 *
1015990	Sonstige (2)	0,01 *
1016000	f) Geflügel	
1016010	Muskel	0,02 *
1016020	Fett	0,01 *
1016030	Leber	0,01 *
1016040	Nieren	0,01 *
1016050	Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,01 *
1016990	Sonstige (2)	0,01 *

(1)	(2)	(3)
1017000	g) Sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren	
1017010	Muskel	0,02 *
1017020	Fett	0,01 *
1017030	Leber	0,01 *
1017040	Nieren	0,01 *
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,01 *
1017990	Sonstige (2)	0,01 *
1020000	Milch	0,02 *
1020010	Rinder	
1020020	Schafe	
1020030	Ziegen	
1020040	Pferde	
1020990	Sonstige (2)	
1030000	Vogeleier	0,02 *
1030010	Huhn	
1030020	Ente	
1030030	Gans	
1030040	Wachtel	
1030990	Sonstige (2)	
1040000	Honig und sonstige Imkereierzeugnisse (7)	0,05 *
1050000	Amphibien und Reptilien	0,02 *
1060000	Wirbellose Landtiere	0,02 *
1070000	Wildlebende Landwirbeltiere	0,02 *
1100000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - FISCH, FISCHEREIERZEUGNISSE UND SONSTIGE VON MEERES- ODER SÜSSWSSERTIEREN GEWONNENE LEBENSMITTEL (8)	
1200000	AUSSCHLISSLICH ZUR FUTTERMITTELHERSTELLUNG VERWENDETE ERZEUGNISSE ODER TEILE VON ERZEUGNISSEN (8)	
1300000	VERARBEITETE LEBENSMITTEL (9)	

* Untere analytische Bestimmungsgrenze

(e) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

Benalaxyl einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile, einschließlich Benalaxyl-M (Summe der Isomeren)

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zum Pflanzenmetabolismus und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 19. Januar 2025 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0251020 Grüne Salate

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zum Pflanzenmetabolismus nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 19. Januar 2025 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0211000 a) Kartoffeln

0220010 Knoblauch

0220020 Zwiebeln

0220030 Schalotten

0270060 Porree

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen und zum Pflanzenmetabolismus nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 19. Januar 2025 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0151010 Tafeltrauben“

- b) Die Spalten für Bromoxynil und Fenamiphos werden gestrichen.
2. In Anhang III Teil A werden die Spalten für Chlorsulfuron und Epoxiconazol gestrichen.
3. In Anhang V werden folgende Spalten für Bromoxynil, Chlorsulfuron, Epoxiconazol und Fenamiphos angefügt:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (*)	Bromoxynil und seine Salze, ausgedrückt als Bromoxynil	Chlorsulfuron	Epoxiconazol (F)	Fenamiphos (Summe aus Fenamiphos und seinem Sulfoxid und Sulfon, ausgedrückt als Fenamiphos)
010000	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE	0,01 *	0,01 *	0,01 *	0,01 *
011000	Zitrusfrüchte				
0110010	Grapefruits				
0110020	Orangen				
0110030	Zitronen				
0110040	Limetten				
0110050	Mandarinen				
0110990	Sonstige (2)				
012000	Schalenfrüchte				
0120010	Mandeln				
0120020	Paranüsse				
0120030	Kaschunüsse				
0120040	Esskastanien				
0120050	Kokosnüsse				
0120060	Haselnüsse				
0120070	Macadamia-Nüsse				

0120080	Pekannüsse				
0120090	Pinienkerne				
0120100	Pistazien				
0120110	Walnüsse				
0120990	Sonstige (2)				
0130000	Kernobst				
0130010	Äpfel				
0130020	Birnen				
0130030	Quitten				
0130040	Mispeln				
0130050	Japanische Wollmispeln				
0130990	Sonstige (2)				
0140000	Steinobst				
0140010	Aprikosen				
0140020	Kirschen (süß)				
0140030	Pfirsiche				
0140040	Pflaumen				
0140990	Sonstige (2)				
0150000	Beeren und Kleinobst				
0151000	a) Trauben				
0151010	Tafeltrauben				
0151020	Keltertrauben				
0152000	b) Erdbeeren				
0153000	c) Strauchbeerenobst				
0153010	Brombeeren				
0153020	Kratzbeeren				
0153030	Himbeeren (rot und gelb)				
0153990	Sonstige (2)				

0154000	d) Anderes Kleinobst und Beeren				
0154010	Heidelbeeren				
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren				
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)				
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)				
0154050	Hagebutten				
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)				
0154070	Azarole/Mittelmeermispel				
0154080	Holunderbeeren				
0154990	Sonstige (2)				
0160000	Sonstige Früchte mit				
0161000	a) genießbarer Schale				
0161010	Datteln				
0161020	Feigen				
0161030	Tafeloliven				
0161040	Kumquats				
0161050	Karambolen				
0161060	Kakis/Japanische Persimonen				
0161070	Jambolans				
0161990	Sonstige (2)				
0162000	b) nicht genießbarer Schale, klein				
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)				
0162020	Lychees (Litschis)				
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas				
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen				
0162050	Sternäpfel				
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis				
0162990	Sonstige (2)				

0163000	c) nicht genießbarer Schale, groß				
0163010	Avocadofrüchte				
0163020	Bananen				
0163030	Mangos				
0163040	Papayas				
0163050	Granatäpfel				
0163060	Cherimoyas				
0163070	Guaven				
0163080	Ananas				
0163090	Brotfrüchte				
0163100	Durianfrüchte				
0163110	Saure Annonen/Guanabanas				
0163990	Sonstige (2)				
0200000	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN				
0210000	Wurzel- und Knollengemüse	0,01 *	0,01 *	0,01 *	0,01 *
0211000	a) Kartoffeln				
0212000	b) Tropisches Wurzel- und Knollengemüse				
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks				
0212020	Süßkartoffeln				
0212030	Yamswurzeln				
0212040	Pfeilwurz				
0212990	Sonstige (2)				
0213000	c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben				
0213010	Rote Rüben				
0213020	Karotten				
0213030	Knollensellerie				
0213040	Meerrettiche/Kren				
0213050	Erdartischocken				

0213060	Pastinaken				
0213070	Petersilienwurzeln				
0213080	Rettiche				
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart				
0213100	Kohlrüben				
0213110	Weißer Rüben				
0213990	Sonstige (2)				
0220000	Zwiebelgemüse	0,01 *	0,01 *	0,01 *	0,01 *
0220010	Knoblauch				
0220020	Zwiebeln				
0220030	Schalotten				
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln				
0220990	Sonstige (2)				
0230000	Fruchtgemüse	0,01 *	0,01 *	0,01 *	0,01 *
0231000	a) Solanaceae und Malvaceae				
0231010	Tomaten				
0231020	Paprikas				
0231030	Auberginen/Eierfrüchte				
0231040	Okras/Griechische Hörnchen				
0231990	Sonstige (2)				
0232000	b) Kürbisgewächse mit genießbarer Schale				
0232010	Schlangengurken				
0232020	Gewürzgurken				
0232030	Zucchini				
0232990	Sonstige (2)				
0233000	c) Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale				
0233010	Melonen				
0233020	Kürbisse				

0233030	Wassermelonen				
0233990	Sonstige (2)				
0234000	d) Zuckermais				
0239000	e) Sonstiges Fruchtgemüse				
0240000	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)	0,01 *	0,01 *	0,01 *	0,01 *
0241000	a) Blumenkohle				
0241010	Broccoli				
0241020	Blumenkohle				
0241990	Sonstige (2)				
0242000	b) Kopfkohle				
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen				
0242020	Kopfkohle				
0242990	Sonstige (2)				
0243000	c) Blattkohle				
0243010	Chinakohle				
0243020	Grünkohle				
0243990	Sonstige (2)				
0244000	d) Kohlrabi				
0250000	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten				
0251000	a) Kopfsalate und andere Salatarten	0,01 *	0,01 *	0,01 *	0,01 *
0251010	Feldsalate				
0251020	Grüne Salate				
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien				
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime				
0251050	Barbarakraut				
0251060	Salatrauken/Rucola				

0251070	Roter Senf				
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)				
0251990	Sonstige (2)				
0252000	b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)	0,01 *	0,01 *	0,01 *	0,01 *
0252010	Spinat				
0252020	Portulak				
0252030	Mangold				
0252990	Sonstige (2)				
0253000	c) Traubenblätter und ähnliche Arten	0,01 *	0,01 *	0,01 *	0,01 *
0254000	d) Brunnenkresse	0,01 *	0,01 *	0,01 *	0,01 *
0255000	e) Chicorée	0,01 *	0,01 *	0,01 *	0,01 *
0256000	f) Frische Kräuter und essbare Blüten	0,02 *	0,02 *	0,02 *	0,02 *
0256010	Kerbel				
0256020	Schnittlauch				
0256030	Sellerieblätter				
0256040	Petersilie				
0256050	Salbei				
0256060	Rosmarin				
0256070	Thymian				
0256080	Basilikum und essbare Blüten				
0256090	Lorbeerblätter				
0256100	Estragon				
0256990	Sonstige (2)				
0260000	Hülsengemüse	0,01 *	0,01 *	0,01 *	0,01 *
0260010	Bohnen (mit Hülsen)				
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)				
0260030	Erbsen (mit Hülsen)				

0260040	Erbsen (ohne Hülsen)				
0260050	Linsen				
0260990	Sonstige (2)				
0270000	Stängelgemüse	0,01 *	0,01 *	0,01 *	0,01 *
0270010	Spargel				
0270020	Kardonen				
0270030	Stangensellerie				
0270040	Fenchel				
0270050	Artischocken				
0270060	Porree				
0270070	Rhabarber				
0270080	Bambussprossen				
0270090	Palmherzen				
0270990	Sonstige (2)				
0280000	Pilze, Moose und Flechten	0,01 *	0,01 *	0,01 *	0,01 *
0280010	Kulturpilze				
0280020	Wilde Pilze				
0280990	Moose und Flechten				
0290000	Algen und Prokaryonten	0,01 *	0,01 *	0,01 *	0,01 *
0300000	HÜLSENFRÜCHTE	0,01 *	0,01 *	0,01 *	0,02 *
0300010	Bohnen				
0300020	Linsen				
0300030	Erbsen				
0300040	Lupinen				
0300990	Sonstige (2)				
0400000	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	0,01 *	0,01 *	0,01 *	0,01 *
0401000	Ölsaaten				
0401010	Leinsamen				
0401020	Erdnüsse				

0401030	Mohnsamen				
0401040	Sesamsamen				
0401050	Sonnenblumenkerne				
0401060	Rapssamen				
0401070	Sojabohnen				
0401080	Senfkörner				
0401090	Baumwollsamensamen				
0401100	Kürbiskerne				
0401110	Saflorsamen				
0401120	Borretschsamen				
0401130	Leindottersamen				
0401140	Hanfsamen				
0401150	Rizinusbohnen				
0401990	Sonstige (2)				
0402000	Ölfrüchte				
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl				
0402020	Ölpalmenkerne				
0402030	Ölpalmenfrüchte				
0402040	Kapok				
0402990	Sonstige (2)				
0500000	GETREIDE	0,01 *	0,01 *	0,01 *	0,01 *
0500010	Gerste				
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide				
0500030	Mais				
0500040	Hirse				
0500050	Hafer				
0500060	Reis				

0500070	Roggen				
0500080	Sorghum				
0500090	Weizen				
0500990	Sonstige (2)				
0600000	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT	0,05 *	0,05 *	0,05 *	0,05 *
0610000	Tees				
0620000	Kaffeebohnen				
0630000	Kräutertees aus				
0631000	a) Blüten				
0631010	Kamille				
0631020	Hibiskus				
0631030	Rose				
0631040	Jasmin				
0631050	Linde				
0631990	Sonstige (2)				
0632000	b) Blättern und Kräutern				
0632010	Erdbeere				
0632020	Rooibos				
0632030	Mate				
0632990	Sonstige (2)				
0633000	c) Wurzeln				
0633010	Baldrian				
0633020	Ginseng				
0633990	Sonstige (2)				
0639000	d) anderen Pflanzenteilen				
0640000	Kakaobohnen				
0650000	Johannisbrote/Karuben				

0700000	HOPFEN	0,05 *(+)	0,05 *	0,05 *	0,05 *
0800000	GEWÜRZE				
0810000	Samengewürze	0,05 *	0,05 *	0,05 *	0,05 *
0810010	Anis/Anissamen				
0810020	Schwarzkümmel				
0810030	Sellerie				
0810040	Koriander				
0810050	Kreuzkümmel				
0810060	Dill				
0810070	Fenchel				
0810080	Bockshornklee				
0810090	Muskatnuss				
0810990	Sonstige (2)				
0820000	Fruchtgewürze	0,05 *	0,05 *	0,05 *	0,05 *
0820010	Nelkenpfeffer				
0820020	Szechuanpfeffer				
0820030	Kümmel				
0820040	Kardamom				
0820050	Wacholderbeere				
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)				
0820070	Vanille				
0820080	Tamarinde				
0820990	Sonstige (2)				
0830000	Rindengewürze	0,05 *	0,05 *	0,05 *	0,05 *
0830010	Zimt				
0830990	Sonstige (2)				

0840000	Wurzel- und Rhizomgewürze				
0840010	Süßholzwurzeln	0,05 *	0,05 *	0,05 *	0,05 *
0840020	Ingwer (10)				
0840030	Kurkuma	0,05 *	0,05 *	0,05 *	0,05 *
0840040	Meerrettich/Kren (11)				
0840990	Sonstige (2)	0,05 *	0,05 *	0,05 *	0,05 *
0850000	Knospengewürze	0,05 *	0,05 *	0,05 *	0,05 *
0850010	Nelken				
0850020	Kapern				
0850990	Sonstige (2)				
0860000	Blütenstempelgewürze	0,05 *	0,05 *	0,05 *	0,05 *
0860010	Safran				
0860990	Sonstige (2)				
0870000	Samenmantelgewürze	0,05 *	0,05 *	0,05 *	0,05 *
0870010	Muskatblüte				
0870990	Sonstige (2)				
0900000	ZUCKERPFLANZEN	0,01 *	0,01 *	0,01 *	0,01 *
0900010	Zuckerrübenwurzeln				
0900020	Zuckerrohre				
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte				
0900990	Sonstige (2)				
1000000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE				
1010000	Waren von	0,05 *	0,01 *	0,01 *	
1011000	a) Schweinen				0,02 *
1011010	Muskel				
1011020	Fett				

1011030	Leber				
1011040	Nieren				
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)				
1011990	Sonstige (2)				
1012000	b) Rindern				0,02 *
1012010	Muskel				
1012020	Fett				
1012030	Leber				
1012040	Nieren				
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)				
1012990	Sonstige (2)				
1013000	c) Schafen				0,02 *
1013010	Muskel				
1013020	Fett				
1013030	Leber				
1013040	Nieren				
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)				
1013990	Sonstige (2)				
1014000	d) Ziegen				0,02 *
1014010	Muskel				
1014020	Fett				
1014030	Leber				
1014040	Nieren				
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)				
1014990	Sonstige (2)				
1015000	e) Einhufern				0,01 *
1015010	Muskel				
1015020	Fett				

1015030	Leber				
1015040	Nieren				
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)				
1015990	Sonstige (2)				
1016000	f) Geflügel				0,02 *
1016010	Muskel				
1016020	Fett				
1016030	Leber				
1016040	Nieren				
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)				
1016990	Sonstige (2)				
1017000	g) Sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren				0,01 *
1017010	Muskel				
1017020	Fett				
1017030	Leber				
1017040	Nieren				
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)				
1017990	Sonstige (2)				
1020000	Milch	0,01 *	0,01 *	0,002 *	0,005 *
1020010	Rinder				
1020020	Schafe				
1020030	Ziegen				
1020040	Pferde				
1020990	Sonstige (2)				
1030000	Vogeleier	0,05 *	0,01 *	0,01 *	0,01 *
1030010	Huhn				
1030020	Ente				

1030030	Gans				
1030040	Wachtel				
1030990	Sonstige (2)				
1040000	Honig und sonstige Imkereierzeugnisse (7)	0,05 *	0,05 *	0,05 *	0,05 *
1050000	Amphibien und Reptilien	0,05 *	0,01 *	0,01 *	0,01 *
1060000	Wirbellose Landtiere	0,05 *	0,01 *	0,01 *	0,01 *
1070000	Wildlebende Landwirbeltiere	0,05 *	0,01 *	0,01 *	0,01 *
1100000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - FISCH, FISCHEREIERZEUGNISSE UND SONSTIGE VON MEERES- ODER SÜSSWASSERTIEREN GEWONNENE LEBENSMITTEL (8)				
1200000	AUSSCHLIESSLICH ZUR FUTTERMITTELHERSTELLUNG VERWENDETE ERZEUGNISSE ODER TEILE VON ERZEUGNISSEN (8)				
1300000	VERARBEITETE LEBENSMITTEL (9)				

* Untere analytische Bestimmungsgrenze

(^e) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

Bromoxynil und seine Salze, ausgedrückt als Bromoxynil

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 29. Oktober 2016 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0700000 HOPFEN

Epoxiconazol (F)

(F) Fettlöslich*

VERORDNUNG (EU) 2023/129 DER KOMMISSION**vom 18. Januar 2023****zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Azoxystrobin, Prosulfocarb, Sedaxan und Valifenalat in oder auf bestimmten Erzeugnissen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Azoxystrobin, Prosulfocarb, Sedaxan und Valifenalat wurden in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt.
- (2) Am 14. Dezember 2021 hat die Codex-Alimentarius-Kommission neue Codex-Rückstandshöchstgehalte (CXL) für Azoxystrobin bei Guaven und für Valifenalat bei Zwiebeln, Schalotten, Tomaten und Auberginen (Eierfrüchten) festgelegt ⁽²⁾.
- (3) Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ sind bei der Entwicklung oder Anpassung des Lebensmittelrechts internationale Normen — sofern solche bestehen oder in Kürze zu erwarten sind — zu berücksichtigen, außer wenn diese Normen oder wichtige Teile davon ein unwirksames oder ungeeignetes Mittel zur Erreichung der legitimen Ziele des Lebensmittelrechts darstellen würden, wenn wissenschaftliche Gründe dagegensprechen oder wenn die Normen zu einem anderen Schutzniveau führen würden, als es in der Union als angemessen festgelegt ist. Gemäß Artikel 13 Buchstabe e der genannten Verordnung fördert die Union zudem die Kohärenz zwischen den internationalen technischen Standards und dem Lebensmittelrecht und gewährleistet zugleich, dass das in der Union geltende hohe Schutzniveau nicht gesenkt wird.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) hat die für Azoxystrobin bei Guaven und für Valifenalat bei Zwiebeln, Schalotten, Tomaten und Auberginen (Eierfrüchten) vorgeschlagenen CXL bewertet und gelangte zu dem Schluss, dass diese für die Verbraucher in der Union sicher sind ⁽⁴⁾. Die Union äußerte beim Codex-Komitee für Pestizidrückstände keine Vorbehalte ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾ gegen die vorgeschlagenen CXL.
- (5) Daher sollten diese CXL als RHG in die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 aufgenommen werden. Im Rahmen der Bewertung des vorgeschlagenen CXL für Valifenalat bei Tomaten wurde eine ausreichende Anzahl von Rückstandsuntersuchungen vorgelegt, und die Behörde zog den Schluss, dass diese Daten für die zu prüfenden Anwendungen genügten. Daher sollte die betreffende Fußnote in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005, in der auf die Notwendigkeit zusätzlicher Daten hingewiesen wurde, gestrichen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

⁽²⁾ Bericht über die 44. Sitzung der Codex-Alimentarius-Kommission (REP21/CAC) https://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/sh-proxy/en/?lnk=1&url=https%253A%252F%252Fworkspace.fao.org%252Fsites%252Fcodex%252FMeetings%252FCX-701-44%252FFINAL%252520REPORT%252FRep21_CACe.pdf

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

⁽⁴⁾ Wissenschaftliche Unterstützung zur Ausarbeitung eines Standpunkts der EU für die 52. Sitzung des Codex-Komitees für Pestizidrückstände (CCPR). EFSA Journal 2021;19(8):6766.

⁽⁵⁾ Anmerkungen der Europäischen Union zu Codex CX/PR 21/52/5(REV): https://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/sh-proxy/en/?lnk=1&url=https%253A%252F%252Fworkspace.fao.org%252Fsites%252Fcodex%252FMeetings%252FCX-718-52%252FCRDs%252Fpr52_CRD22x.pdf

⁽⁶⁾ Bericht über die 52. Sitzung des Codex-Komitees für Pestizidrückstände REP21/PR: https://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/sh-proxy/en/?lnk=1&url=https%253A%252F%252Fworkspace.fao.org%252Fsites%252Fcodex%252FMeetings%252FCX-718-52%252FREPORT%252FFINAL%252FREPORT%252FREPR21_PR52e.pdf

- (6) In Bezug auf Azoxystrobin wurde gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ein Antrag auf Änderung der geltenden RHG für Rapssamen und Leinsamen gestellt. In Bezug auf Prosulfocarb wurde ein solcher Antrag für frische Kräuter und essbare Blüten gestellt. In Bezug auf Sedaxan wurde ein solcher Antrag für Kartoffeln gestellt.
- (7) Alle diese Anträge wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 von den betreffenden Mitgliedstaaten bewertet, und die Bewertungsberichte wurden an die Kommission weitergeleitet.
- (8) Die Behörde prüfte die Anträge und Bewertungsberichte, insbesondere im Hinblick auf die Risiken für Verbraucher und gegebenenfalls für Tiere, und gab mit Gründen versehene Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen RHG (7) ab. Diese Stellungnahmen wurden den Antragstellern, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (9) In Bezug auf Azoxystrobin bei Leinsamen kam die Behörde zu dem Schluss, dass die vorgelegten Daten für eine Änderung des geltenden RHG nicht ausreichten. Daher ist es nicht angezeigt, diesen RHG zu ändern.
- (10) Hinsichtlich aller anderen von den Antragstellern beantragten Änderungen der RHG für Azoxystrobin, Prosulfocarb und Sedaxan gelangte die Behörde zu dem Schluss, dass sämtliche Anforderungen in Bezug auf die Vollständigkeit der vorgelegten Daten erfüllt sind und die von den Antragstellern gewünschten RHG-Änderungen im Hinblick auf die Verbrauchersicherheit, basierend auf einer Bewertung der Verbraucherexposition für 27 spezifische europäische Verbrauchergruppen, akzeptiert werden können. Dabei hat die Behörde die neuesten Daten zu den toxikologischen Eigenschaften der Stoffe berücksichtigt. Weder für die langfristige Exposition gegenüber diesen Stoffen durch den Verzehr aller Lebensmittelherzeugnisse, die diese Stoffe enthalten können, noch für eine kurzzeitige Exposition durch den Verzehr großer Mengen der betreffenden Erzeugnisse wurde nachgewiesen, dass das Risiko einer Überschreitung der zulässigen täglichen Aufnahme oder der akuten Referenzdosis besteht.
- (11) In Bezug auf Prosulfocarb bei frischen Kräutern und essbaren Blüten hatte die Behörde zuvor im Rahmen der Überprüfung der geltenden RHG für Prosulfocarb gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 (8) festgestellt, dass einige Angaben zu Rückstandsuntersuchungen nicht vorlagen. Daher wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 777/2013 der Kommission (9) weitere Rückstandsdaten zur Bestätigung des vorläufigen RHG von 0,05 mg/kg für den genannten Wirkstoff bei diesen Erzeugnissen angefordert. Im Rahmen des neuen Antrags auf Änderung der RHG für Prosulfocarb bei frischen Kräutern und essbaren Blüten wurden neue Anwendungen und neue Rückstandsuntersuchungen vorgelegt, und die Behörde gelangte zu dem Schluss, dass diese Daten für die zu prüfenden Anwendungen und zur Stützung eines neuen, höheren RHG ausreichend seien. Daher ist es angezeigt, den RHG zu ändern und die betreffende Fußnote in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005, in der auf die Notwendigkeit zusätzlicher Daten hingewiesen wurde, zu streichen.
- (12) Der wissenschaftliche Bericht und die mit Gründen versehenen Stellungnahmen der Behörde sowie die Prüfung der relevanten Faktoren gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 haben ergeben, dass die vorgeschlagenen Änderungen der RHG die Anforderungen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erfüllen.
- (13) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

(7) Wissenschaftliche Berichte der EFSA online abrufbar unter <http://www.efsa.europa.eu/de/>
Reasoned Opinion on the modification of the existing maximum residue levels for azoxystrobin in rapeseeds and linseeds. EFSA Journal 2022;20(1):7051.
Reasoned Opinion on the modification of the existing maximum residue levels for prosulfocarb in herbs and edible flowers. EFSA Journal 2022;20(5):7334.
Reasoned Opinion on the modification of the existing maximum residue level for sedaxane in potatoes. EFSA Journal 2022;20(6):7371.

(8) Wissenschaftliche Berichte der EFSA online abrufbar unter <http://www.efsa.europa.eu/de/>
Mit Gründen versehene Stellungnahme: Review of the existing maximum residue levels (MRLs) for prosulfocarb according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2011;9(8):2346.

(9) Verordnung (EU) Nr. 777/2013 der Kommission vom 12. August 2013 zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Clodinafop, Clomazon, Diuron, Ethalfuralin, Ioxynil, Iprovalicarb, Maleinhydrazid, Mepanipyrim, Metconazol, Prosulfocarb und Tepraloxydim in oder auf bestimmten Produkten (ABl. L 221 vom 17.8.2013, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 26. Februar 2023 in Bezug auf alle vorgeschlagenen RHG.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erhalten die Spalten für Azoxystrobin, Prosulfocarb, Sedaxan und Valifenalat folgende Fassung:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten ^(*)	Azoxystrobin	Prosulfocarb	Sedaxan (Summe der Isomere)	Valifenalat (R) (A)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0100000	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE			0,01 *	
0110000	Zitrusfrüchte	15	0,01 *		0,01 *
0110010	Grapefruits				
0110020	Orangen				
0110030	Zitronen				
0110040	Limetten				
0110050	Mandarinen				
0110990	Sonstige (2)				
0120000	Schalenfrüchte		0,02 *		0,01 *
0120010	Mandeln	0,01			
0120020	Paranüsse	0,01			
0120030	Kaschunüsse	0,01			
0120040	Esskastanien	0,01			
0120050	Kokosnüsse	0,01			
0120060	Haselnüsse	0,01			
0120070	Macadamia-Nüsse	0,01			
0120080	Pekannüsse	0,01			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0120090	Pinienkerne	0,01			
0120100	Pistazien	1			
0120110	Walnüsse	0,01			
0120990	Sonstige (2)	0,01			
0130000	Kernobst	0,01 *	0,01 *		0,01 *
0130010	Äpfel				
0130020	Birnen				
0130030	Quitten				
0130040	Mispeln				
0130050	Japanische Wollmispeln				
0130990	Sonstige (2)				
0140000	Steinobst	2	0,01 *		0,01 *
0140010	Aprikosen				
0140020	Kirschen (süß)				
0140030	Pfirsiche				
0140040	Pflaumen				
0140990	Sonstige (2)				
0150000	Beeren und Kleinobst				
0151000	a) Trauben	3	0,01 *		1
0151010	Tafeltrauben				
0151020	Keltertrauben				
0152000	b) Erdbeeren	10	0,05 (+)		0,01 *
0153000	c) Strauchbeerenobst	5	0,01 *		0,01 *
0153010	Brombeeren				
0153020	Kratzbeeren				
0153030	Himbeeren (rot und gelb)				
0153990	Sonstige (2)				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0154000	d) Anderes Kleinobst und Beeren		0,01 *		0,01 *
0154010	Heidelbeeren	5			
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren	0,5			
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)	5			
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)	5			
0154050	Hagebutten	5			
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)	5			
0154070	Azarole/Mittelmeermispel	5			
0154080	Holunderbeeren	5			
0154990	Sonstige (2)	5			
0160000	Sonstige Früchte mit		0,01 *		0,01 *
0161000	a) genießbarer Schale				
0161010	Datteln	0,01 *			
0161020	Feigen	0,01 *			
0161030	Tafeloliven	0,01 *			
0161040	Kumquats	0,01 *			
0161050	Karambolen	0,1			
0161060	Kakis/Japanische Persimonen	0,01 *			
0161070	Jambolans	0,01 *			
0161990	Sonstige (2)	0,01 *			
0162000	b) nicht genießbarer Schale, klein				
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)	0,01 *			
0162020	Lychees (Litschis)	0,01 *			
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas	4			
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen	0,3			
0162050	Sternäpfel	0,01 *			
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis	0,01 *			
0162990	Sonstige (2)	0,01 *			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0163000	c) nicht genießbarer Schale, groß				
0163010	Avocadofrüchte	0,01 *			
0163020	Bananen	2			
0163030	Mangos	4			
0163040	Papayas	0,3			
0163050	Granatäpfel	0,01 *			
0163060	Cherimoyas	0,01 *			
0163070	Guaven	0,2			
0163080	Ananas	0,01 *			
0163090	Brotfrüchte	0,01 *			
0163100	Durianfrüchte	0,01 *			
0163110	Saure Annonen/Guanabanas	0,01 *			
0163990	Sonstige (2)	0,01 *			
0200000	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN				
0210000	Wurzel- und Knollengemüse				0,01 *
0211000	a) Kartoffeln	7	0,01 *	0,15	
0212000	b) Tropisches Wurzel- und Knollengemüse	1	0,01 *	0,01 *	
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks				
0212020	Süßkartoffeln				
0212030	Yamswurzeln				
0212040	Pfeilwurz				
0212990	Sonstige (2)				
0213000	c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben			0,01 *	
0213010	Rote Rüben	1	0,01 *		
0213020	Karotten	1	1 (+)		
0213030	Knollensellerie	1	0,08 (+)		
0213040	Meerrettiche/Kren	1	0,08 (+)		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0213050	Erdartischocken	1	0,01 *		
0213060	Pastinaken	1	0,08 (+)		
0213070	Petersilienwurzeln	1	0,08 (+)		
0213080	Rettiche	1,5	0,01 *		
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart	1	0,08 (+)		
0213100	Kohlrüben	1	0,01 *		
0213110	Weißer Rüben	1	0,01 *		
0213990	Sonstige (2)	1	0,01 *		
0220000	Zwiebelgemüse	10		0,01 *	
0220010	Knoblauch		0,01 *		0,01 *
0220020	Zwiebeln		0,03		0,5
0220030	Schalotten		0,03		0,5
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln		0,02		0,01 *
0220990	Sonstige (2)		0,01 *		0,01 *
0230000	Fruchtgemüse		0,01 *	0,01 *	
0231000	a) Solanaceae und Malvaceae	3			
0231010	Tomaten				0,4
0231020	Paprikas				0,01 *
0231030	Auberginen/Eierfrüchte				0,4
0231040	Okras/Griechische Hörnchen				0,01 *
0231990	Sonstige (2)				0,01 *
0232000	b) Kürbisgewächse mit genießbarer Schale	1			0,01 *
0232010	Schlangengurken				
0232020	Gewürzgurken				
0232030	Zucchini				
0232990	Sonstige (2)				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0233000	c) Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale	1			0,01 *
0233010	Melonen				
0233020	Kürbisse				
0233030	Wassermelonen				
0233990	Sonstige (2)				
0234000	d) Zuckermais	0,01 *			0,01 *
0239000	e) Sonstiges Fruchtgemüse	0,01 *			0,01 *
0240000	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)		0,01 *	0,01 *	0,01 *
0241000	a) Blumenkohle	5			
0241010	Broccoli				
0241020	Blumenkohle				
0241990	Sonstige (2)				
0242000	b) Kopfkohle	5			
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen				
0242020	Kopfkohle				
0242990	Sonstige (2)				
0243000	c) Blattkohle	6			
0243010	Chinakohle				
0243020	Grünkohle				
0243990	Sonstige (2)				
0244000	d) Kohlrabi	5			
0250000	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten				
0251000	a) Kopfsalate und andere Salatarten	10	0,01 *	0,01 *	0,01 *
0251010	Feldsalate				
0251020	Grüne Salate				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien				
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime				
0251050	Barbarakraut				
0251060	Salatrauken/Rucola				
0251070	Roter Senf				
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)				
0251990	Sonstige (2)				
0252000	b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)	15	0,01 *	0,01 *	0,01 *
0252010	Spinat				
0252020	Portulak				
0252030	Mangold				
0252990	Sonstige (2)				
0253000	c) Traubenblätter und ähnliche Arten	0,01 *	0,01 *	0,01 *	0,01 *
0254000	d) Brunnenkresse	0,01 *	0,01 *	0,01 *	0,01 *
0255000	e) Chicorée	0,3	0,01 *	0,01 *	0,01 *
0256000	f) Frische Kräuter und essbare Blüten	70	20	0,02 *	0,02 *
0256010	Kerbel				
0256020	Schnittlauch				
0256030	Sellerieblätter				
0256040	Petersilie				
0256050	Salbei				
0256060	Rosmarin				
0256070	Thymian				
0256080	Basilikum und essbare Blüten				
0256090	Lorbeerblätter				
0256100	Estragon				
0256990	Sonstige (2)				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0260000	Hülsengemüse	3	0,01 *	0,01 *	0,01 *
0260010	Bohnen (mit Hülsen)				
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)				
0260030	Erbsen (mit Hülsen)				
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)				
0260050	Linsen				
0260990	Sonstige (2)				
0270000	Stängelgemüse			0,01 *	0,01 *
0270010	Spargel	0,01 *	0,01 *		
0270020	Kardonen	15	0,01 *		
0270030	Stangensellerie	15	1,5 (+)		
0270040	Fenchel	10	0,01 *		
0270050	Artischocken	5	0,01 *		
0270060	Porree	10	0,01 *		
0270070	Rhabarber	0,6	0,01 *		
0270080	Bambussprossen	0,01 *	0,01 *		
0270090	Palmherzen	0,01 *	0,01 *		
0270990	Sonstige (2)	0,01 *	0,01 *		
0280000	Pilze, Moose und Flechten	0,01 *	0,01 *	0,01 *	0,01 *
0280010	Kulturpilze				
0280020	Wilde Pilze				
0280990	Moose und Flechten				
0290000	Algen und Prokaryonten	0,01 *	0,01 *	0,01 *	0,01 *
0300000	HÜLSENFRÜCHTE	0,15	0,01 *	0,01 *	0,01 *
0300010	Bohnen				
0300020	Linsen				
0300030	Erbsen				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0300040	Lupinen				
0300990	Sonstige (2)				
0400000	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE		0,02 *	0,01 *	0,01 *
0401000	Ölsaaten				
0401010	Leinsamen	0,4			
0401020	Erdnüsse	0,2			
0401030	Mohnsamen	0,5			
0401040	Sesamsamen	0,01 *			
0401050	Sonnenblumenkerne	0,5			
0401060	Rapssamen	0,7			
0401070	Sojabohnen	0,5			
0401080	Senfkörner	0,5			
0401090	Baumwollsamensamen	0,7			
0401100	Kürbiskerne	0,01 *			
0401110	Saflorsamen	0,4			
0401120	Borretschsamen	0,4			
0401130	Leindottersamen	0,5			
0401140	Hanfsamen	0,01 *			
0401150	Rizinusbohnen	0,01 *			
0401990	Sonstige (2)	0,01 *			
0402000	Ölfrüchte				
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl	0,01 *			
0402020	Ölpalmenkerne	0,01 *			
0402030	Ölpalmenfrüchte	0,03			
0402040	Kapok	0,01 *			
0402990	Sonstige (2)	0,01 *			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0500000	GETREIDE		0,01 *	0,01 *	0,01 *
0500010	Gerste	1,5			
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide	0,01 *			
0500030	Mais	0,02			
0500040	Hirse	0,01 *			
0500050	Hafer	1,5			
0500060	Reis	5			
0500070	Roggen	0,5			
0500080	Sorghum	10			
0500090	Weizen	0,5			
0500990	Sonstige (2)	0,01 *			
0600000	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT			0,05 *	0,05 *
0610000	Tees	0,05 *	0,05 *		
0620000	Kaffeebohnen	0,03	0,05 *		
0630000	Kräutertees aus				
0631000	a) Blüten	60	2		
0631010	Kamille				
0631020	Hibiskus				
0631030	Rose				
0631040	Jasmin				
0631050	Linde				
0631990	Sonstige (2)				
0632000	b) Blättern und Kräutern	60	2		
0632010	Erdbeere				
0632020	Rooibos				
0632030	Mate				
0632990	Sonstige (2)				

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0633000	c) Wurzeln	0,3	0,05 *		
0633010	Baldrian				
0633020	Ginseng				
0633990	Sonstige (2)				
0639000	d) anderen Pflanzenteilen	0,05 *	0,05 *		
0640000	Kakaobohnen	0,05 *	0,05 *		
0650000	Johannisbrote/Karuben	0,05 *	0,05 *		
0700000	HOPFEN	30	0,05 *	0,05 *	0,05 *
0800000	GEWÜRZE				
0810000	Samengewürze	0,3	0,3 (+)	0,05 *	0,05 *
0810010	Anis/Anissamen		(+)		
0810020	Schwarzkümmel		(+)		
0810030	Sellerie		(+)		
0810040	Koriander		(+)		
0810050	Kreuzkümmel		(+)		
0810060	Dill		(+)		
0810070	Fenchel		(+)		
0810080	Bockshornklee		(+)		
0810090	Muskatnuss		(+)		
0810990	Sonstige (2)		(+)		
0820000	Fruchtgewürze	0,3	0,3 (+)	0,05 *	0,05 *
0820010	Nelkenpfeffer		(+)		
0820020	Szechuanpfeffer		(+)		
0820030	Kümmel		(+)		
0820040	Kardamom		(+)		
0820050	Wacholderbeere		(+)		
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)		(+)		

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
0820070	Vanille		(+)		
0820080	Tamarinde		(+)		
0820990	Sonstige (2)		(+)		
0830000	Rindengewürze	0,05 *	0,05 *	0,05 *	0,05 *
0830010	Zimt				
0830990	Sonstige (2)				
0840000	Wurzel- und Rhizomgewürze				
0840010	Süßholzwurzeln	0,05 *	0,05 *	0,05 *	0,05 *
0840020	Ingwer (10)				
0840030	Kurkuma	0,05 *	0,05 *	0,05 *	0,05 *
0840040	Meerrettich/Kren (11)				
0840990	Sonstige (2)	0,05 *	0,05 *	0,05 *	0,05 *
0850000	Knospengewürze	0,05 *	0,05 *	0,05 *	0,05 *
0850010	Nelken				
0850020	Kapern				
0850990	Sonstige (2)				
0860000	Blütenstempelgewürze	0,05 *	0,05 *	0,05 *	0,05 *
0860010	Safran				
0860990	Sonstige (2)				
0870000	Samenmantelgewürze	0,05 *	0,05 *	0,05 *	0,05 *
0870010	Muskatblüte				
0870990	Sonstige (2)				
0900000	ZUCKERPFLANZEN		0,01 *	0,01 *	0,01 *
0900010	Zuckerrübenwurzeln	5			
0900020	Zuckerrohre	0,05			
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	0,09			
0900990	Sonstige (2)	0,01 *			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1000000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE				
1010000	Waren von		0,01 *	0,01 *	0,03 *
1011000	a) Schweinen				
1011010	Muskel	0,01 *(+)			
1011020	Fett	0,05 (+)			
1011030	Leber	0,07(+)			
1011040	Nieren	0,07(+)			
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,07(+)			
1011990	Sonstige (2)	0,01 *(+)			
1012000	b) Rindern				
1012010	Muskel	0,01 *(+)			
1012020	Fett	0,05(+)			
1012030	Leber	0,07(+)			
1012040	Nieren	0,07(+)			
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,07(+)			
1012990	Sonstige (2)	0,01 *(+)			
1013000	c) Schafen				
1013010	Muskel	0,01 *(+)			
1013020	Fett	0,05(+)			
1013030	Leber	0,07(+)			
1013040	Nieren	0,07(+)			
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,07(+)			
1013990	Sonstige (2)	0,01 *(+)			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1014000	d) Ziegen				
1014010	Muskel	0,01 *(+)			
1014020	Fett	0,05(+)			
1014030	Leber	0,07(+)			
1014040	Nieren	0,07(+)			
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,07(+)			
1014990	Sonstige (2)	0,01 *(+)			
1015000	e) Einhufern				
1015010	Muskel	0,01 *			
1015020	Fett	0,05			
1015030	Leber	0,07			
1015040	Nieren	0,07			
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,07			
1015990	Sonstige (2)	0,01 *			
1016000	f) Geflügel	0,01 *(+)			
1016010	Muskel	(+)			
1016020	Fett	(+)			
1016030	Leber	(+)			
1016040	Nieren	(+)			
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	(+)			
1016990	Sonstige (2)	(+)			
1017000	g) Sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren				
1017010	Muskel	0,01 *			
1017020	Fett	0,05			
1017030	Leber	0,07			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1017040	Nieren	0,07			
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,07			
1017990	Sonstige (2)	0,01 *			
1020000	Milch	0,01 *(+)	0,01 *	0,01 *	0,03 *
1020010	Rinder	(+)			
1020020	Schafe	(+)			
1020030	Ziegen	(+)			
1020040	Pferde	(+)			
1020990	Sonstige (2)	(+)			
1030000	Vogeleier	0,01 *(+)	0,01 *	0,01 *	0,03 *
1030010	Huhn	(+)			
1030020	Ente	(+)			
1030030	Gans	(+)			
1030040	Wachtel	(+)			
1030990	Sonstige (2)	(+)			
1040000	Honig und sonstige Imkereierzeugnisse (7)	0,05 *	0,05 *	0,05 *	0,05 *
1050000	Amphibien und Reptilien	0,01 *	0,01 *	0,01 *	0,03 *
1060000	Wirbellose Landtiere	0,01 *	0,01 *	0,01 *	0,03 *
1070000	Wildlebende Landwirbeltiere	0,01 *	0,01 *	0,01 *	0,03 *
1100000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - FISCH, FISCHEREIERZEUGNISSE UND SONSTIGE VON MEERES- ODER SÜSSWASSERTIEREN GEWONNENE LEBENSMITTEL (8)				
1200000	AUSSCHLIESSLICH ZUR FUTTERMITTELHERSTELLUNG VERWENDETE ERZEUGNISSE ODER TEILE VON ERZEUGNISSEN (8)				
1300000	VERARBEITETE LEBENSMITTEL (9)				

* Untere analytische Bestimmungsgrenze

(^e) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

Azoxystrobin

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Toxizität der Metaboliten nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 5. August 2024 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

1011000 a) Schweinen

1011010 Muskel

1011020 Fett

1011030 Leber

1011040 Nieren

1011050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)

1011990 Sonstige (2)

1012000 b) Rindern

1012010 Muskel

1012020 Fett

1012030 Leber

1012040 Nieren

1012050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)

1012990 Sonstige (2)

1013000 c) Schafen

1013010 Muskel

1013020 Fett

1013030 Leber

1013040 Nieren

1013050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)

1013990 Sonstige (2)

1014000 d) Ziegen

1014010 Muskel

1014020 Fett

1014030 Leber

1014040 Nieren

1014050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)

1014990 Sonstige (2)

1016000 f) Geflügel

1016010 Muskel

1016020 Fett

1016030 Leber

1016040 Nieren

1016050 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)

1016990 Sonstige (2)

1020000 Milch

1020010 Rinder

1020020 Schafe

1020030 Ziegen

1020040 Pferde

1020990 Sonstige (2)

1030000 Vogeleier
1030010 Huhn
1030020 Ente
1030030 Gans
1030040 Wachtel
1030990 Sonstige (2)

Prosulfocarb

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 17. August 2015 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0810000 Samengewürze
0810010 Anis/Anissamen
0810020 Schwarzkümmel
0810030 Sellerie
0810040 Koriander
0810050 Kreuzkümmel
0810060 Dill
0810070 Fenchel
0810080 Bockshornklee
0810090 Muskatnuss
0810990 Sonstige (2)
0820000 Fruchtgewürze
0820010 Nelkenpfeffer
0820020 Szechuanpfeffer
0820030 Kümmel
0820040 Kardamom
0820050 Wacholderbeere
0820060 Pfeffer (schwarz, grün und weiß)
0820070 Vanille
0820080 Tamarinde
0820990 Sonstige (2)

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zum Pflanzenmetabolismus nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 17. August 2015 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

021 3020 Karotten
021 3030 Knollensellerie
021 3040 Meerrettiche/Kren
021 3060 Pastinaken
021 3070 Petersilienwurzeln
021 3090 Haferwurz/Purpur-Bocksbart
0270030 Stangensellerie

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 17. August 2015 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, ihr Fehlen.

0152000 b) Erdbeeren

Valifenalat (R) (A)

(R) Die Rückstandsdefinition unterscheidet sich für die folgenden Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer: Valifenalat – Code 1000000, ausgenommen 1040000: Valifenalat und Valifenalatsäure (IR5839)

(A) Die EU-Referenzlaboratorien haben festgestellt, dass der Referenzstandard für Valifenalatsäure (IR5839) kommerziell nicht verfügbar ist. Bei der Überprüfung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die Verfügbarkeit des im ersten Satz genannten Referenzstandards auf dem Markt, falls dieser bis zum 2. August 2023 verfügbar ist, bzw. bei Nichtverfügbarkeit des Referenzstandards bis zu diesem Datum dessen Fehlen.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/130 DER KOMMISSION**vom 18. Januar 2023****mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Darstellung des Inhalts des jährlichen Leistungsberichts**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 134 Absatz 14 und Artikel 150 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2021/2115 wird ein Rechtsrahmen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) auf der Grundlage eines leistungsorientierten Umsetzungsmodells geschaffen. In der genannten Verordnung sind die spezifischen Ziele der Union festgelegt, die mit der GAP erreicht werden sollen. In der genannten Verordnung werden auch die Interventionskategorien sowie die für die Mitgliedstaaten geltenden gemeinsamen Anforderungen der Union festgelegt, wobei den Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer Interventionsstrategie Flexibilität eingeräumt wird, um dem Bedarf und den Möglichkeiten vor Ort sowie internen Regelungen Rechnung zu tragen. In der genannten Verordnung ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten eine größere Verantwortung dafür tragen, wie sie die spezifischen Ziele der GAP erfüllen und die Zielwerte erreichen, indem sie unter anderem für Kohärenz zwischen den verschiedenen Instrumenten des GAP-Strategieplans sorgen.
- (2) Gemäß Artikel 128 der Verordnung (EU) 2021/2115 ist ein Leistungsrahmen zu schaffen, der die Berichterstattung, Überwachung und Evaluierung der Leistung der GAP-Strategiepläne während ihrer Umsetzung, einschließlich der regelmäßigen Berichterstattung, unter anderem über die Leistung sowie über Überwachungstätigkeiten, ermöglicht. Gemäß Artikel 129 Buchstaben b und c der genannten Verordnung bestehen die Ziele des Leistungsrahmens darin, die Fortschritte bei der Erreichung der Zielwerte der GAP-Strategiepläne zu überwachen und die Auswirkungen, die Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit und Kohärenz der Interventionen der GAP-Strategiepläne zu bewerten.
- (3) Als wesentliches Element des Leistungsrahmens müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 134 der Verordnung (EU) 2021/2115 und Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b sowie Artikel 10 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ einen jährlichen Leistungsbericht über die Umsetzung des GAP-Strategieplans vorlegen, der quantitative und qualitative Informationen enthält, die für die Leistung ihrer GAP-Strategiepläne relevant sind.
- (4) Um sicherzustellen, dass der Inhalt der jährlichen Leistungsberichte den Zielen des Leistungsrahmens gemäß Artikel 129 der Verordnung (EU) 2021/2115 tatsächlich entspricht, sollte die Struktur der Berichte die Bereitstellung von Informationen ermöglichen, die für die Leistung in Bezug auf jedes der spezifischen Ziele der GAP relevant sind und horizontale Elemente betreffen, die in der genannten Verordnung festgelegt sind und sich auf die Umsetzung des GAP-Strategieplans insgesamt auswirken.
- (5) Gemäß Artikel 124 Absatz 3 Buchstaben a und b und Artikel 124 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 prüft der Begleitausschuss die Fortschritte bei der Umsetzung des GAP-Strategieplans und gibt eine Stellungnahme zu den jährlichen Leistungsberichten ab. Der jährliche Leistungsbericht sollte daher alle qualitativen und quantitativen Informationen enthalten, einschließlich Aspekte, die sich auf den Fortschritt und die Leistung des GAP-Strategieplans in einem bestimmten Haushaltsjahr auswirken, damit der Begleitausschuss seine Stellungnahme zum jährlichen Leistungsbericht abgeben kann.

⁽¹⁾ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187).

- (6) Gemäß Artikel 136 der Verordnung (EU) 2021/2115 sollen die jährlichen Leistungsberichte auch als Schlüsselement für die Leistungsprüfung der GAP-Strategiepläne in jährlichen Überprüfungsitzungen dienen. Die in den jährlichen Leistungsberichten enthaltenen Informationen bilden die Grundlage für eine zweijährliche Leistungsüberprüfung gemäß Artikel 135 der genannten Verordnung.
- (7) Gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 teilen die Mitgliedstaaten in Bezug auf die unter den Erläuternden Vermerk gemäß Artikel 11 Absatz 1 der genannten Verordnung fallenden Ölsaaten der Kommission in den jährlichen Leistungsberichten die Gesamthektarzahl mit, für die tatsächlich eine Unterstützung gezahlt wurde.
- (8) Gemäß Artikel 137 der Verordnung (EU) 2021/2115 übermitteln die Mitgliedstaaten, die eine kulturspezifische Zahlung für Baumwolle gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 der genannten Verordnung gewähren, der Kommission bis zum 15. Februar 2025 und bis zum 15. Februar jedes darauffolgenden Jahres bis 2030 Informationen über die Durchführung dieser Zahlung im vorangegangenen Haushaltsjahr.
- (9) Gemäß Artikel 138 der Verordnung (EU) 2021/2115 übermitteln die Mitgliedstaaten, die die nationale Übergangsbilhilfe gemäß Artikel 147 der genannten Verordnung gewähren, der Kommission bis zum 15. Februar 2025 und bis zum 15. Februar jedes darauffolgenden Jahres bis 2030 Informationen über die Durchführung der Zahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr.
- (10) Daher müssen die Mitgliedstaaten im jährlichen Leistungsbericht alle quantitativen und qualitativen Informationen gemäß Artikel 134 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie für die Haushaltsjahre 2024 und 2026 Begründungen für Abweichungen von den Etappenzielen gemäß Artikel 135 Absatz 2 der genannten Verordnung vorlegen.
- (11) Die Mitgliedstaaten sollten daher im jährlichen Leistungsbericht die quantitativen Informationen gemäß Artikel 134 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 vorlegen, einschließlich der in den Jahresrechnungen angegebenen Ausgaben mit Relevanz für die erzielten Outputs, sowie Sanktionen oder andere Kürzungen und im Fall des ELER gestrichener oder eingezogener Mittel gemäß Artikel 134 Absatz 5 Buchstabe b der genannten Verordnung. Dies ermöglicht der Kommission die Überprüfung der Berechnung eines Abgleichs zwischen den für Outputs gemäß Artikel 134 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115 relevanten Bruttoausgaben und den in den gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission ⁽ⁱ⁾ von den Mitgliedstaaten vorgelegten Jahresrechnungen gemeldeten Beträgen, die die Nettoausgaben widerspiegeln. Dies ist für die Zwecke der Bemessungen gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 erforderlich.
- (12) Gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1317 der Kommission ^(j) müssen Mitgliedstaaten, die von einer der in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Durchführungsverordnung genannten Ausnahmeregelungen Gebrauch machen, in dem am 15. Februar 2024 vorzulegenden jährlichen Leistungsbericht die Auswirkungen der Anwendung dieser Ausnahmeregelungen auf die weltweite Ernährungssicherheit, den Umweltschutz und die Bekämpfung des Klimawandels bewerten.
- (13) Daher sollten gemäß Artikel 134 Absatz 14 der Verordnung (EU) 2021/2115 Vorschriften für die Darstellung der Inhalte der jährlichen Leistungsberichte und für die Übermittlung dieser Berichte an die Kommission festgelegt werden.
- (14) Für die Übermittlung der jährlichen Leistungsberichte an die Kommission sollten die Mitgliedstaaten das in Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission ^(k) genannte elektronische System für den sicheren Informationsaustausch „SFC2021“ nutzen.

⁽ⁱ⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131).

^(j) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1317 der Kommission vom 27. Juli 2022 zur Ermöglichung von Ausnahmeregelungen von der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anwendung der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) 7 und 8 für das Antragsjahr 2023 (ABl. L 199 vom 28.7.2022, S. 1).

^(k) Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 463).

- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Gemeinsame Agrarpolitik —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Darstellung des Inhalts des jährlichen Leistungsberichts

Die Mitgliedstaaten präsentieren den Inhalt des jährlichen Leistungsberichts gemäß Artikel 134 der Verordnung (EU) 2021/2115 wie im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Übermittlung des jährlichen Leistungsberichts

Die Mitgliedstaaten übermitteln den jährlichen Leistungsbericht in elektronischer Form über das in Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 genannte elektronische System für den sicheren Informationsaustausch namens „SFC2021“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Darstellung des Inhalts des jährlichen Leistungsberichts gemäß Artikel 134 der Verordnung (EU) 2021/2115

1. EINE ZUSAMMENFASSUNG DES STANDS DER UMSETZUNG DES GAP-STRATEGIEPLANS IN BEZUG AUF DAS VORANGEGANGENE HAUSHALTSJAHR

Dieser Abschnitt enthält die qualitativen Informationen gemäß Artikel 134 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115.

- 1.1. **Zusammenfassung des Stands der Umsetzung des GAP-Strategieplans**

Dieser Unterabschnitt enthält eine Zusammenfassung der Fortschritte bei der Umsetzung des GAP-Strategieplans im vorangegangenen Haushaltsjahr.

Dieser Unterabschnitt kann auch eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte enthalten, die die Leistung des GAP-Strategieplans im vorangegangenen Haushaltsjahr beeinflusst haben und die in Unterabschnitt 1.2 ausführlich zu schildern sind, einschließlich der zur Behebung dieser Probleme ergriffenen Maßnahmen.

- 1.2. **Stand der Umsetzung des GAP-Strategieplans nach spezifischen Zielen und Querschnittszielen**

Für jedes spezifische Ziel und Querschnittsziel gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 enthält dieser Unterabschnitt eine Beschreibung der Probleme, die die Leistung des GAP-Strategieplans im vorangegangenen Haushaltsjahr beeinflusst haben, gegebenenfalls mit einer Begründung und gegebenenfalls einer Beschreibung der zur Behebung dieser Probleme ergriffenen Maßnahmen.

Dieser Unterabschnitt kann Erläuterungen zu abweichenden erreichten Werten bei Ergebnisindikatoren von den entsprechenden Etappenzielen enthalten, um die gemäß Unterabschnitt 2.1 bereitzustellenden Informationen zu ergänzen.

- 1.3. **Horizontale Aspekte der Umsetzung des GAP-Strategieplans**

Dieser Unterabschnitt enthält eine Beschreibung der Fortschritte, die hinsichtlich der Umsetzung des GAP-Strategieplans im vorangegangenen Haushaltsjahr erzielt wurden, die Ermittlung von Problemen, die die Umsetzung des GAP-Strategieplans im vorangegangenen Haushaltsjahr betreffen, und gegebenenfalls entsprechende Abhilfemaßnahmen in Bezug auf Verwaltung, Netze und nationale legislative oder nichtlegislative Maßnahmen, die für die Umsetzung und Leistung des GAP-Strategieplans relevant sind.

Dieser Unterabschnitt kann eine Beschreibung der Probleme enthalten, die die Leistung des GAP-Strategieplans im vorangegangenen Haushaltsjahr beeinträchtigt haben und die nicht im Rahmen spezifischer Ziele oder Querschnittsziele in Unterabschnitt 1.2 gemeldet werden können.

- 1.4. **Abweichung von den GLÖZ-Standards im Jahr 2023**

Hat der Mitgliedstaat von der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1317 Gebrauch gemacht, so ist in diesen Unterabschnitt eine Bewertung der Auswirkungen der Anwendung dieser Ausnahmeregelung auf die weltweite Ernährungssicherheit, den Umweltschutz und die Bekämpfung des Klimawandels gemäß Artikel 2 Absatz 5 der genannten Durchführungsverordnung einzufügen.

2. QUANTITATIVE INFORMATIONEN, QUALITATIVE INFORMATIONEN ZU ABWEICHENDEN WERTEN BEI ERGEBNISINDIKATOREN VON ETAPPENZIelen UND BEGRÜNDUNG DER ÜBERSCHREITUNG DER ERZIELTEN EINHEITSBETRÄGE GEGENÜBER DEN GEPLANTEN EINHEITSBETRÄGEN

Dieser Abschnitt enthält die quantitativen Informationen gemäß Artikel 134 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2021/2115. Er enthält auch qualitative Informationen über Abweichungen von den Etappenzielen gemäß Artikel 134 Absatz 7 Buchstabe b der genannten Verordnung.

Er enthält die obligatorischen qualitativen Informationen gemäß Artikel 134 Absatz 9 der genannten Verordnung. Er kann die fakultativen qualitativen Informationen gemäß Artikel 134 Absatz 8 der genannten Verordnung enthalten.

Die erreichten Ergebnisse und erzielten Outputs werden gemäß den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission ⁽¹⁾ festgelegten Berechnungsmethoden gemeldet.

2.1. Erreichte Werte bei Ergebnisindikatoren

Dieser Unterabschnitt enthält für jeden der im GAP-Strategieplan festgelegten Ergebnisindikator den im vorangegangenen Haushaltsjahr erreichten Wert und die Entfernung zum entsprechenden im GAP-Strategieplan festgelegten jährlichen Etappenziel, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe für Abweichungen von den Etappenzielen und gegebenenfalls einer Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen gemäß Artikel 134 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115.

In dem am 15. Februar 2025 fälligen jährlichen Leistungsbericht enthält dieser Unterabschnitt auch eine Begründung für etwaige Abweichungen von den einschlägigen Etappenzielen für das Haushaltsjahr 2024 um mehr als 35 % gemäß Artikel 135 Absatz 2 der genannten Verordnung.

In dem am 15. Februar 2027 fälligen jährlichen Leistungsbericht enthält dieser Abschnitt auch eine Begründung für etwaige Abweichungen von den einschlägigen Etappenzielen für das Haushaltsjahr 2026 um mehr als 25 % gemäß Artikel 135 Absatz 2 der genannten Verordnung.

2.2. Erzielte Outputs — Einheitsbeträge — zusätzliche nationale Finanzierung

Für jeden im GAP-Strategieplan festgelegten Einheitsbetrag umfasst dieser Unterabschnitt erzielte Outputs, relevante Ausgaben und erzielte Einheitsbeträge gemäß Artikel 134 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115.

Dieser Unterabschnitt kann eine Begründung für jede Überschreitung des erzielten Einheitsbetrags gegenüber dem entsprechenden Referenzeinheitsbetrag gemäß Artikel 134 Absatz 8 der genannten Verordnung enthalten.

Dieser Unterabschnitt enthält eine Begründung für jede Überschreitung des erzielten Einheitsbetrags gegenüber dem Referenzeinheitsbetrag gemäß Artikel 134 Absätze 6 und 8 der Verordnung (EU) 2021/2115, wenn diese Überschreitung mehr als 50 % beträgt, wie in Artikel 134 Absatz 9 der genannten Verordnung festgelegt.

Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Outputindikatoren, die in Anhang I der genannten Verordnung als nur für die Überwachung dienend gekennzeichnet sind.

2.2.1. Erzielte Einheitsbeträge für Interventionen in Form von Direktzahlungen

Die in diesem Unterabschnitt bereitgestellten Informationen umfassen:

- a) erzielte Outputs,
- b) gemäß Artikel 134 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 berechnete Ausgaben (im Folgenden „Bruttoausgaben“), die für die erzielten Outputs relevant sind, einschließlich der folgenden Elemente, auf deren Grundlage die Bruttoausgaben berechnet wurden:
 - i) Beträge, die nach Kürzung und Kappung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/2115 nicht gezahlt wurden,
 - ii) Beträge, die nach der Finanzdisziplin gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/2116 nicht gezahlt wurden,
 - iii) Beträge, die aufgrund von Sanktionen gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe d und den Artikeln 85 und 89 der Verordnung (EU) 2021/2116 nicht gezahlt wurden,

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 486).

- iv) in den Jahresrechnungen geltend gemachte Ausgaben, die für die erzielten Outputs relevant sind, gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 (im Folgenden „Nettoausgaben“),
- c) die daraus resultierenden erzielten Einheitsbeträge.

2.2.2. Erzielte Einheitsbeträge für Interventionen in bestimmten Sektoren

Die in diesem Unterabschnitt bereitgestellten Informationen umfassen:

- a) erzielte Outputs,
- b) gemäß Artikel 134 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 berechnete Ausgaben (im Folgenden „Bruttoausgaben“), die für die erzielten Outputs relevant sind, einschließlich der folgenden Elemente, auf deren Grundlage die Bruttoausgaben berechnet wurden:
 - i) gegebenenfalls Beträge, die aufgrund der Begrenzung der finanziellen Hilfe auf der Grundlage des Anteils am Wert der vermarkteten Erzeugung gemäß Artikel 52 Absatz 2 und Artikel 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 nicht gezahlt wurden,
 - ii) Beträge, die aufgrund von Sanktionen gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/2116 nicht gezahlt wurden,
 - iii) in den Jahresrechnungen geltend gemachte Ausgaben, die für die erzielten Outputs relevant sind, gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 (im Folgenden „Nettoausgaben“),
- c) die daraus resultierenden erzielten Einheitsbeträge.

2.2.3. Erzielte Einheitsbeträge für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die in diesem Unterabschnitt bereitgestellten Informationen umfassen:

- a) erzielte Outputs ohne Outputs, die ausschließlich durch zusätzliche nationale Finanzierung erzielt wurden,
- b) gemäß Artikel 134 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 berechnete Ausgaben (im Folgenden „Bruttoausgaben“), die für die erzielten Outputs relevant sind, einschließlich der folgenden Elemente, auf deren Grundlage die Bruttoausgaben berechnet wurden:
 - i) eingezogene Beträge gemäß Artikel 57 der Verordnung (EU) 2021/2116,
 - ii) Beträge, die aufgrund von Sanktionen gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe d und den Artikeln 85 und 89 der Verordnung (EU) 2021/2116 nicht gezahlt wurden,
 - iii) in den Jahresrechnungen geltend gemachte Ausgaben, die für die erzielten Outputs relevant sind, gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 (im Folgenden „Nettoausgaben“),
 - iv) öffentliche Gesamtausgaben ohne nationale Finanzierung;
- c) die daraus resultierenden erzielten Einheitsbeträge.

2.2.4. Zusätzliche nationale Finanzierung

Outputs, die ausschließlich durch zusätzliche nationale Finanzierung erzielt wurden, werden nach Intervention gemeldet.

Die nationale finanzielle Hilfe und die zusätzliche nationale Finanzierung gemäß Artikel 134 Absatz 11 und Artikel 115 Absatz 5 Buchstaben a und d der Verordnung (EU) 2021/2115 werden nach Intervention gemeldet.

2.3. Erzielte Outputs — aggregierte Werte

Dieser Unterabschnitt enthält die aggregierten Werte der Outputindikatoren, die gemäß den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission festgelegten Berechnungsmethoden gemeldet werden.

2.3.1. *Aggregierte Werte der Outputindikatoren nach Interventionen und Maßeinheiten*

2.3.2. *Aggregierte Werte der Outputindikatoren nach Interventionskategorien und Maßeinheiten*

2.3.3. *Sonstige aggregierte Werte der Outputindikatoren*

2.4. **Zusätzliche Referenzeinheitsbeträge**

Beschließen die Mitgliedstaaten, von der Möglichkeit gemäß Artikel 134 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 Gebrauch zu machen, so enthält dieser Unterabschnitt für jede betreffende Intervention die Informationen gemäß Artikel 134 Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a oder Artikel 134 Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung.

2.5. **Nutzung von Finanzierungsinstrumenten bei Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums**

Dieser Unterabschnitt enthält zusätzliche Informationen über die Nutzung von Finanzierungsinstrumenten im vorangegangenen Haushaltsjahr gemäß Artikel 134 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2021/2115. Diese zusätzlichen Informationen sind nach Interventionskategorie zu melden.

2.6. **Informationen zu Ölsaaten und Baumwolle sowie nationale Übergangsbeihilfe**

Dieser Unterabschnitt enthält die gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 mitzuteilenden Informationen über Ölsaaten.

Dieser Unterabschnitt enthält auch die Informationen über die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle, die gemäß Artikel 137 der Verordnung (EU) 2021/2115 zu melden sind, außer im am 15. Februar 2024 fälligen jährlichen Leistungsbericht.

Dieser Unterabschnitt enthält auch die Informationen über die nationale Übergangsbeihilfe, die gemäß Artikel 138 der Verordnung (EU) 2021/2115 und je Intervention zu melden sind, außer im am 15. Februar 2024 fälligen jährlichen Leistungsbericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DER EVALUIERUNGEN

Im letzten jährlichen Leistungsbericht, der am 15. Februar 2030 vorzulegen ist, enthält dieser Abschnitt eine Zusammenfassung der Evaluierungen, die während des Umsetzungszeitraums des GAP-Strategieplans gemäß Artikel 134 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 durchgeführt wurden.

Diese wird durch eine Liste der während des Umsetzungszeitraums durchgeführten Evaluierungen ergänzt, die für jede Evaluierung Folgendes enthält:

- a) Titel,
 - b) Datum des Abschlusses,
 - c) Zusammenhang mit einem oder mehreren spezifischen Zielen oder Querschnittszielen gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/2115,
 - d) wichtigste Schlussfolgerungen und Empfehlungen,
 - e) Erläuterung, wie die wichtigsten Empfehlungen umgesetzt wurden,
 - f) Link zum Evaluierungsbericht.
-

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/131 DER KOMMISSION**vom 18. Januar 2023****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1259 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus Temperguss und aus Gusseisen mit Kugelgrafit, mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand und zur Überwachung der Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 56 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1259 der Kommission ⁽³⁾ führte die Europäische Kommission endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren gegossener Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, mit Gewinde, aus Temperguss und aus Gusseisen mit Kugelgrafit — mit Ausnahme von Grundbestandteilen von Klemmfittings mit metrischem ISO/DIN-13-Gewinde und runden Abzweigdosen aus Temperguss, mit Gewinde, die keine Abdeckung haben — mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) und Thailand (im Folgenden „betroffene Ware“) ein.
- (2) Die wichtigsten als Input für die betroffene Ware verwendeten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind Metallschrott, Koks/Strom/Gas, Sand (für das Formen) und Zink (für die Verzinkung). Der erste Schritt des Herstellungsverfahrens besteht darin, dass der Metallschrott eingeschmolzen wird. Anschließend erfolgen das Formverfahren und das Gießen verschiedener Formen, die dann in einzelne Stücke getrennt werden. Die Erzeugnisse müssen eine langwierige Wärmebehandlung durchlaufen, damit gewährleistet ist, dass sie verformbar genug sind, um in Anwendungen verwendet zu werden, bei denen beispielsweise Stoß- und Schwingfestigkeit erforderlich sind, und um schnellen Temperaturänderungen standhalten können. Im Anschluss daran können die Rohrstücke verzinkt werden. Dann werden die abschließenden Herstellungsschritte einschließlich des Schneidens des Gewindes und anderer maschineller Bearbeitungsschritte durchlaufen.
- (3) Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1259 unterliegt der chinesische ausführende Hersteller Jinan Meide Casting Co., Ltd (im Folgenden „Jinan Meide“), TARIC ⁽⁴⁾-Zusatzcode B336, den mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1259 eingeführten Antidumpingmaßnahmen.
- (4) Im Laufe der Jahre 2021 und 2022 legte der Wirtschaftszweig der Union für die gleichartige Ware der Kommission Informationen über den Erwerb von Odlewnia Zawiercie S.A., eines in Polen ansässigen Herstellers der gleichartigen Ware, durch die Meide Group Co., Ltd. (im Folgenden „Meide Group“), ein in der VR China ansässiges Unternehmen, vor.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1259 der Kommission vom 24. Juli 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus Temperguss und aus Gusseisen mit Kugelgrafit, mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 197 vom 25.7.2019, S. 2).

⁽⁴⁾ Integrierter Zolltarif der Europäischen Union.

- (5) Öffentlich zugänglichen Informationen zufolge wurde die Übernahme von den zuständigen nationalen Behörden genehmigt ⁽⁵⁾ und anschließend vollzogen ⁽⁶⁾.
- (6) Die Tätigkeit der Meide Group umfasst die Herstellung und den Verkauf der betroffenen Ware sowie anderer Waren. Darüber hinaus beschäftigt sie sich mit der Ein- und Ausfuhr ihrer Waren und der Waren Dritter ⁽⁷⁾. Die von der Meide Group aus der VR China in die Union ausgeführte betroffene Ware unterliegt den mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1259 eingeführten Antidumpingmaßnahmen.
- (7) Die Meide Group und Jinan Meide sind verbundene Unternehmen.
- (8) Daher vertrat die Kommission die Auffassung, dass der Abschluss der Übernahme es aus den nachstehenden Gründen rechtfertigt, die einschlägigen TARIC-Codes zwecks einer besseren Überwachung der Einfuhren zu ändern.
- (9) Die betroffene Ware wird in der Kombinierten Nomenklatur (KN) derzeit unter den Code ex 7307 19 10 (TARIC-Codes 7307 19 10 10 und 7307 19 10 20) eingereiht.
- (10) Neben den TARIC-Codes, für die Maßnahmen gelten, umfasst der Rest-TARIC-Code 7307 19 10 90 für „andere“ Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke eine Reihe von Waren, darunter die beiden Waren, die in der Definition der betroffenen Ware ausdrücklich ausgenommen werden (nämlich Grundbestandteile von Klemmfittings mit metrischem ISO/DIN-13-Gewinde und runde Abzweigdosen aus Temperguss, mit Gewinde, die keine Abdeckung haben), sowie gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke ohne Gewinde.
- (11) Das Schneiden des Gewindes ist erst der letzte Schritt bei der Herstellung der betroffenen Ware. Daher könnten gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke ohne Gewinde sowie halbfertige gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke unter dem Rest-TARIC-Code, für den keine Antidumpingmaßnahmen gelten, in die Union eingeführt und in der Union dem Gewindeschneideverfahren unterzogen werden.
- (12) Die Kommission hielt die aus der derzeitigen TARIC-Codestruktur abrufbaren Daten für nicht ausreichend, um die Ströme der Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken ohne Gewinde aus der VR China zu überwachen, da diese derzeit mit der großen Zahl der unter den Rest-TARIC-Code 7307 19 10 90 fallenden Waren vermengt werden.
- (13) Daher sollte bei den TARIC-Codes unter dem KN-Code ex 7307 19 10 eine Neueinteilung in Waren mit Gewinde (TARIC-Codes 7307 19 10 03, 7307 19 10 05, 7307 19 10 10, 7307 19 10 13, 7307 19 10 20, 7307 19 10 30) und ohne Gewinde (TARIC Codes 7307 19 10 35, 7307 19 10 40, 7307 19 10 45) vorgenommen werden. Überdies sollte für Waren sowohl mit als auch ohne Gewinde jeweils angegeben werden, ob sie aus Temperguss (TARIC-Codes 7307 19 10 10 bzw. 7307 19 10 35), Gusseisen mit Kugelgraphit (TARIC-Codes 7307 19 10 20 bzw. 7307 19 10 40) oder sonstigen Werkstoffen (TARIC Codes 7307 19 10 30 und 7307 19 10 45) hergestellt sind. Schließlich sollten innerhalb der gegossenen Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, mit Gewinde, aus Temperguss und aus Gusseisen mit Kugelgraphit, neue spezifische TARIC-Codes für die in der Definition der betroffenen Ware ausdrücklich ausgenommenen Waren, nämlich für Grundbestandteile von Klemmfittings mit metrischem ISO/DIN-13-Gewinde aus Temperguss (TARIC-Code 7307 19 10 03), runde Abzweigdosen aus Temperguss, mit Gewinde, die keine Abdeckung haben (TARIC-Code 7307 19 10 05) und Grundbestandteile von Klemmfittings mit metrischem ISO/DIN-13-Gewinde aus Gusseisen mit Kugelgraphit (TARIC-Code 7307 19 10 13), erstellt werden.
- (14) Die TARIC-Codes, für die Maßnahmen gelten — TARIC-Codes 7307 19 10 10 und 7307 19 10 20 — bleiben unverändert, und nur die Beschreibung sollte durch das Wort „andere“ aktualisiert werden, um die Kohärenz mit der neuen TARIC-Struktur zu gewährleisten.

⁽⁵⁾ Siehe https://uokik.gov.pl/news.php?news_id=17989 und Beschluss DKK-83/2022 vom 16. März 2022, abrufbar unter: https://uokik.gov.pl/koncentracje.php?news_id=17397.

⁽⁶⁾ Siehe sowohl die Orbis-M&A-Datenbank als auch <https://globallegalchronicle.com/meide-groups-acquisition-of-odlewnia-zawiercie/>.

⁽⁷⁾ Siehe Beschluss DKK-83/2022, a. a. O.

- (15) Diese neue TARIC-Struktur wird es der Kommission ermöglichen, die Entwicklung der Einfuhren gegossener Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus der VR China, insbesondere die Ströme der Einfuhren gegossener Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke ohne Gewinde aus der VR China, die keinen Antidumpingmaßnahmen unterliegen, im Vergleich zu den Einfuhren der betroffenen Ware, für die Antidumpingmaßnahmen gelten, angemessen zu überwachen. Zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der Daten werden die Einfuhren gegossener Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus der VR China überwacht.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses und der Stellungnahme des gemäß Artikel 285 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 eingesetzten Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1259 werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Für die angegebenen Waren und Beschreibungen werden folgende neue TARIC-Codes erstellt:

	- — - — mit Gewinde
	- — - — - aus Temperguss
7307 19 10 03	- — - — - Grundbestandteile von Klemmfittings mit metrischem ISO/DIN-13-Gewinde
7307 19 10 05	- — - — - runde Abzweigdosen aus Temperguss, mit Gewinde, die keine Abdeckung haben
	- — - — - aus Gusseisen mit Kugelgraphit
7307 19 10 13	- — - — - Grundbestandteile von Klemmfittings mit metrischem ISO/DIN-13-Gewinde
7307 19 10 30	- — - — - andere
	- — - — - ohne Gewinde
7307 19 10 35	- — - — - aus Temperguss
7307 19 10 40	- — - — - aus Gusseisen mit Kugelgraphit
7307 19 10 45	- — - — - andere

(7) Die folgenden neuen Beschreibungen werden den angegebenen TARIC-Codes zugeordnet:

7307 19 10 10	- — - — - andere
7307 19 10 20	- — - — - andere“

Artikel 2

Die Einfuhren unter den in Artikel 1 genannten TARIC-Codes oder unter entsprechenden künftigen Codes mit Ursprung in der Volksrepublik China unterliegen gemäß Artikel 56 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 der Überwachung, damit die Kommission die statistische Entwicklung der Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken verfolgen kann.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/132 DER KOMMISSION**vom 18. Januar 2023****über Schutzmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Indica-Reis mit Ursprung in Kambodscha nach der Wiederaufnahme der Untersuchung zur Umsetzung des Urteils des Gerichts vom 9. November 2022 in der Rechtssache T-246/19 in Bezug auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/67**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union;

gestützt auf Artikel 310 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf Artikel 22 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates ⁽¹⁾,

In Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

- (1) Am 17. Januar 2019 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) die Durchführungsverordnung (EU) 2019/67 der Kommission ⁽²⁾ zur Einführung von Schutzmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Indica-Reis mit Ursprung in Kambodscha und Myanmar, eingereiht unter den KN-Codes 1006 30 27, 1006 30 48, 1006 30 67 und 1006 30 98, mit der die Kommission in Bezug auf die Einfuhren dieser Reissorte aus Kambodscha und Myanmar die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für einen Zeitraum von drei Jahren wieder einfuhrte und eine schrittweise Senkung des geltenden Zollsatzes einfuhrte (im Folgenden „strittige Verordnung“).
- (2) Das Königreich Kambodscha und der Kambodschanische Reisverband (Cambodia Rice Federation) fochten die strittige Verordnung vor dem „Gericht“ an.
- (3) Mit dem Urteil vom 9. November 2022 in der Rechtssache T-246/19, Königreich Kambodscha und Kambodscha Rice Federation/Kommission (im Folgenden „Urteil“), erklärte das Gericht die strittige Verordnung für nichtig.
- (4) Das Gericht stellte fest, dass die Kommission einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Ermessensfehler begangen hat, indem sie den Umfang ihrer Untersuchung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union willkürlich auf Mühlen von vollständig geschliffenem oder halbgeschliffenem Indica-Reis, der aus in der Union angebautem oder geerntetem Rohreis (Paddy-Reis) verarbeitet wurde, beschränkt hat. Die nicht korrekte Definition der Unionshersteller verfälschte somit auch die Prüfung des Vorliegens ernster Schwierigkeiten, da die Kommission bei der Bewertung der Schädigung einige der Hersteller nicht mit einbezog.
- (5) Das Gericht stellte ferner fest, dass die Kommission keine hinreichenden Beweise für die Berichtigungen der Preisunterbietungsanalyse vorgelegt hat.
- (6) Zuletzt stellte das Gericht fest, dass die Kommission die Verteidigungsrechte der Kläger und die Pflicht zur Offenlegung der wesentlichen Tatsachen und Erwägungen und der ihnen zugrunde liegenden Einzelheiten verletzt hat. Insbesondere versäumte es die Kommission, die den Verbrauchs- und Schadensindikatoren zugrunde liegenden Daten, die Preisunterbietungsanalyse und die infolge der Stellungnahmen der interessierten Parteien zum Dokument zur allgemeinen Unterrichtung vorgenommenen Berichtigungen offenzulegen.

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/67 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Einführung von Schutzmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Indica-Reis mit Ursprung in Kambodscha und Myanmar (ABl. L 15 vom 17.1.2019, S. 5).

2. GRÜNDE FÜR DIE WIEDERAUFNAHME DER UNTERSUCHUNG UND DIE AUSSETZUNG DER ERSTATTUNG VON ZÖLLEN

- (7) Im Anschluss an das Urteil beschloss die Kommission im Wege einer Bekanntmachung ^(?) (im Folgenden „Wiederaufnahmebekanntmachung“), die Untersuchung wieder aufzunehmen, und zwar an dem Punkt, an dem die Unregelmäßigkeit eingetreten ist.
- (8) Wie in der Wiederaufnahmebekanntmachung erläutert, besteht der Zweck der Wiederaufnahme der Ausgangsuntersuchung darin, die vom Gericht festgestellten Fehler vollständig zu beheben und zu prüfen, ob bei Anwendung der vom Gericht präzisierten Vorschriften die erneute Einführung der Maßnahmen gerechtfertigt ist, was zur erneuten Einführung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Indica-Reis mit Ursprung in Kambodscha, eingereiht unter den KN-Codes 1006 30 27, 1006 30 48, 1006 30 67 und 1006 30 98, für den ursprünglichen Zeitraum von drei Jahren, d. h. vom 18. Januar 2019 bis zum 18. Januar 2022, führen würde.
- (9) Auf der Grundlage ihrer neuen Erkenntnisse und der Ergebnisse der wieder aufgenommenen Untersuchung, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind, kann die Kommission eine neue Verordnung erlassen. Da die Maßnahmen aufgehoben wurden, würde eine etwaige Wiedereinführung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs nur den ursprünglichen Anwendungszeitraum der strittigen Verordnung betreffen (d. h. Einfuhren im Zeitraum vom 18. Januar 2019 bis zum 18. Januar 2022).
- (10) Im Einklang mit Artikel 310 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird der Haushaltsplan nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausgeführt. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Union zusammen, um sicherzustellen, dass die in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel nach diesem Grundsatz verwendet werden. Zu diesem Zweck werden die nationalen Zollbehörden angewiesen, die Ergebnisse der wiederaufgenommenen Untersuchung abzuwarten, bevor sie über einen Erstattungsantrag in Bezug auf die vom Gericht für nichtig erklärten Zölle entscheiden. Die Zollbehörden werden somit angewiesen, etwaige Anträge auf Erstattung von für nichtig erklärten Zöllen auszusetzen, bis die Ergebnisse der wiederaufgenommenen Untersuchung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nationalen Zollbehörden warten die Veröffentlichung der einschlägigen Durchführungsverordnung der Kommission zum Abschluss der Untersuchung zu den Einfuhren von Indica-Reis mit Ursprung in Kambodscha und Myanmar ab, bevor sie über Anträge auf Erstattung und Erlass der gewöhnlichen Zölle, die auf Einfuhren von Indica-Reis mit Ursprung in Kambodscha erhoben wurden, entscheiden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

^(?) ABl. C 18 vom 19.1.2023, S. 8.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2023/133 DES RATES

vom 17. Januar 2023

zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Generalstaatsanwalt wird vom Europäischen Parlament und vom Rat aus dem Kreis der Kandidaten ernannt, die von dem in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschuss (im Folgenden „Auswahlausschuss“) ausgewählt wurden. Der Rat ernennt die Europäischen Staatsanwälte aus jeweils drei von jedem Mitgliedstaat benannten Kandidaten, nachdem eine begründete Stellungnahme des Auswahlausschusses beim Rat eingegangen ist.
- (2) Nach Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/598 des Rates ⁽²⁾ beträgt die Amtszeit der Europäischen Staatsanwälte aus acht durch Losentscheid bestimmten Mitgliedstaaten drei Jahre und kann nicht verlängert werden. Die Amtszeit dieser Europäischen Staatsanwälte wird im Juli 2023 enden.
- (3) Gemäß Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2018/1275 des Rates ⁽³⁾ endete die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des Auswahlausschusses am 9. Oktober 2022. Daher sollten neue Mitglieder ernannt werden.
- (4) Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 setzt sich der Auswahlausschuss aus zwölf Personen zusammen, die aus dem Kreis ehemaliger Mitglieder des Gerichtshofs und des Rechnungshofs, ehemaliger nationaler Mitglieder von Eurojust, der Mitglieder der höchsten nationalen Gerichte, hochrangiger Staatsanwälte und von Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung ausgewählt werden.
- (5) Eines der Auswahlausschussmitglieder wird vom Europäischen Parlament vorgeschlagen. Am 7. Juni 2022 hat das Europäische Parlament Frau Margreet FRÖBERG als Mitglied des Auswahlausschusses als das von ihm vorzuschlagende Mitglied benannt.
- (6) Die Kommission hat dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zusammensetzung des Auswahlausschusses unter dem Aspekt des geografischen Gleichgewichts, des Gleichgewichts zwischen Frauen und Männern und der angemessenen Vertretung der Rechtsordnungen der an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSTa teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgewogen sein muss.
- (7) Zu den elf von der Kommission vorgeschlagenen Personen — sechs Männer und fünf Frauen — gehören ein ehemaliges Mitglied des Gerichtshofs, ein ehemaliges Mitglied des Rechnungshofs, ein ehemaliges nationales Mitglied von Eurojust, sechs hochrangige Staatsanwälte und zwei Mitglieder der höchsten nationalen Gerichte.
- (8) Die Mitglieder des Auswahlausschusses sollten ernannt werden —

⁽¹⁾ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/598 des Rates vom 9. April 2019 über die Übergangsvorschriften für die Ernennung der Europäischen Staatsanwälte für die erste Amtszeit und während der ersten Amtszeit gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 (AbI. L 103 vom 12.4.2019, S. 29).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2018/1275 des Rates vom 18. September 2018 zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses (AbI. L 238 vom 21.9.2018, S. 92).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Personen werden für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 20. Januar 2023 zu Mitgliedern des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Ausschusses ernannt:

Herr Jean-François BOHNERT,

Herr Vítor Manuel DA SILVA CALDEIRA,

Herr Peter FRANK,

Frau Margreet FRÖBERG,

Frau Ulrike HABERL-SCHWARZ,

Frau María Ángeles GARRIDO LORENZO,

Frau Saale LAOS,

Herr Ján MAZÁK,

Herr Marin MRČELA,

Herr Lorenzo SALAZAR,

Frau Martine SOLOVIEFF,

Frau Tuire TAMMINIEMI.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 17. Januar 2023.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

E. SVANTESSON

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2023/134 DES RATES**vom 17. Januar 2023****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696 hinsichtlich der Nutzung von Videokonferenzen für Anhörungen von Bewerbern und Kandidaten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates ⁽²⁾ wurden die Regeln für die Tätigkeit des Auswahl Ausschusses für die Ernennung des Europäischen Generalstaatsanwalts und der Europäischen Staatsanwälte festgelegt.
- (2) Nach Regel VI Nummern 1 und 2 dieser Regeln für die Tätigkeit findet die Anhörung der Bewerber für das Amt des Europäischen Generalstaatsanwalts (im Folgenden „Bewerber“) und der Kandidaten für das Amt eines Europäischen Staatsanwalts (im Folgenden „Kandidaten“) in persönlicher Anwesenheit statt.
- (3) Angesichts der jüngsten epidemiologischen Lage, die Gespräche in persönlicher Anwesenheit sehr schwierig machten, muss sichergestellt werden, dass die Anhörung von Bewerbern und Kandidaten durch den Auswahl Ausschuss auf begründeten Beschluss des Auswahl Ausschusses von sich aus oder auf Antrag eines Bewerbers oder Kandidaten auch per Videokonferenz stattfinden kann.
- (4) Die Art und Weise, wie die Anhörungen geführt werden, also in persönlicher Anwesenheit oder per Videokonferenz, könnten die Leistung der Bewerber und Kandidaten beeinträchtigen. Der Auswahl Ausschuss sollte die Gleichbehandlung der Bewerber und Kandidaten gewährleisten.
- (5) In Regel IV der Regeln für die Tätigkeit wird nicht präzisiert, ob der Auswahl Ausschuss per Videokonferenz beraten kann. Daher muss klargestellt werden, dass der Auswahl Ausschuss, wenn die Anhörung von Bewerbern oder Kandidaten per Videokonferenz stattfindet, auf demselben Wege beraten kann.
- (6) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696 wird wie folgt geändert:

1. Regel IV Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beratungen des Auswahl Ausschusses sind vertraulich und finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Findet die Anhörung der Bewerber oder Kandidaten per Videokonferenz statt, so kann der Auswahl Ausschuss unter Nutzung desselben Kommunikationsmittels beraten. Der Auswahl Ausschuss stellt die Gleichbehandlung der Bewerber und Kandidaten sicher. Der Auswahl Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind.“

⁽¹⁾ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates vom 13. Juli 2018 über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahl Ausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) (AbL. L 282 vom 12.11.2018, S. 8).

2. Regel VI wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach Eingang der Bewerbungen prüft der Auswahlausschuss diese hinsichtlich der in der Stellenausschreibung näher ausgeführten Anforderungen des Artikels 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939. Bewerber, die die Zulassungsanforderungen nicht erfüllen, werden von den weiteren Verfahrensschritten ausgeschlossen. Anhand der Unterlagen und der Angaben, die in der Bewerbung gemacht oder nach einem Ersuchen gemäß Regel V übermittelt wurden, legt der Auswahlausschuss die Rangfolge der Bewerber fest, die aufgrund ihrer Qualifikationen und Erfahrungen die Anforderungen erfüllen. Damit der Auswahlausschuss die in Regel VII Nummer 1 genannte Auswahlliste erstellen kann, hört er ausreichend viele der bestplatzierten Bewerber an. Die Anhörung findet in persönlicher Anwesenheit oder auf begründeten Beschluss der Auswahlausschuss von sich aus oder auf Antrag des Bewerbers per Videokonferenz statt. Bevor der Auswahlausschuss von sich aus beschließt, eine Anhörung per Videokonferenz durchzuführen, gibt er dem Bewerber die Möglichkeit, seinen Standpunkt darzulegen.“

b) Nummer 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach Eingang der Benennungen prüft der Auswahlausschuss diese hinsichtlich der Anforderungen des Artikels 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939. Der Auswahlausschuss hört die benannten Kandidaten an. Die Anhörung findet in persönlicher Anwesenheit oder auf begründeten Beschluss des Auswahlausschusses von sich aus oder auf Antrag des Bewerbers per Videokonferenz statt. Bevor der Auswahlausschuss von sich aus beschließt, die Anhörung per Videokonferenz durchzuführen, gibt er dem Kandidaten die Möglichkeit, seinen Standpunkt darzulegen.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 17. Januar 2023.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
E. SVANTESSON

BESCHLUSS (EU) 2023/135 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 30. Dezember 2022****über die Einzahlung von Kapital, die Übertragung von Währungsreserven und die Beiträge zu den Reserven und Rückstellungen der Europäischen Zentralbank durch die Hrvatska narodna banka (EZB/2022/51)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 30.1, 30.3, 48.1 und 48.2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2022/1211 des Rates ⁽¹⁾ und in Übereinstimmung mit Artikel 140 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllt Kroatien die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung des Euro. Die gemäß Artikel 5 der Beitrittsakte von 2012 ⁽²⁾ für Kroatien geltende Ausnahmeregelung wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgehoben.
- (2) Gemäß Artikel 48.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“) muss die nationale Zentralbank (NZB) eines Mitgliedstaats, dessen Ausnahmeregelung aufgehoben wurde, den von ihr gezeichneten Anteil am Kapital der Europäischen Zentralbank (EZB) im selben Verhältnis wie die NZBen anderer Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, einzahlen. Die NZBen der bisherigen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, haben ihre Anteile am gezeichneten Kapital der EZB vollständig eingezahlt ⁽³⁾. Gemäß Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2020/137 der Europäischen Zentralbank (EZB/2020/3) ⁽⁴⁾ beträgt der Gewichtsanteil der Hrvatska narodna banka im Schlüssel für die Kapitalzeichnung der EZB 0,6595 %. Die Hrvatska narodna banka hat gemäß Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/136 der Europäischen Zentralbank (EZB/2020/2) ⁽⁵⁾ bereits einen Teil ihres Anteils am gezeichneten Kapital der EZB eingezahlt. Der ausstehende Betrag beträgt somit 68 713 762,06 EUR und ergibt sich durch Multiplikation des gezeichneten Kapitals der EZB (10 825 007 069,61 EUR) mit dem Gewichtsanteil der Hrvatska narodna banka im Schlüssel für die Kapitalzeichnung (0,6595 %) abzüglich des von ihr bereits eingezahlten Teils ihres Anteils am gezeichneten Kapital der EZB.
- (3) Gemäß Artikel 48.1 in Verbindung mit Artikel 30.1 der ESZB-Satzung muss die NZB eines Mitgliedstaats, dessen Ausnahmeregelung aufgehoben wurde, darüber hinaus der EZB Währungsreserven übertragen. Die Höhe der Übertragungen bestimmt sich gemäß Artikel 48.1 der ESZB-Satzung durch Multiplikation des in Euro zum jeweiligen Wechselkurs ausgedrückten Wertes der Währungsreserven, die der EZB schon gemäß Artikel 30.1 der ESZB-Satzung übertragen wurden, mit dem Faktor, der das Verhältnis zwischen der Anzahl der von der betreffenden NZB gezeichneten Anteile und der Anzahl der bereits eingezahlten Anteile der NZBen der anderen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, ausdrückt. Bei der Ermittlung der „Währungsreserven, die der EZB

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2022/1211 des Rates vom 12. Juli 2022 über die Einführung des Euro in Kroatien zum 1. Januar 2023 (Abl. L 187 vom 14.7.2022, S. 31).

⁽²⁾ Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Abl. L 112 vom 24.4.2012, S. 21).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2020/138 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2020 über die Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/44 (EZB/2020/4) (Abl. L 27 I vom 1.2.2020, S. 6).

⁽⁴⁾ Beschluss (EU) 2020/137 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2020 über die prozentualen Anteile der nationalen Zentralbanken im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/43 (EZB/2020/3) (Abl. L 27 I vom 1.2.2020, S. 4).

⁽⁵⁾ Beschluss (EU) 2020/136 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2020 über die Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden nationalen Zentralbanken und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/48 (EZB/2020/2) (Abl. L 27 I vom 1.2.2020, S. 1).

schon gemäß Artikel 30.1 übertragen wurden“ sollten frühere Anpassungen des Schlüssels für die Kapitalzeichnung gemäß Artikel 29.3 der ESZB-Satzung und die Erweiterungen des Kapitalschlüssels gemäß Artikel 48.3 der ESZB-Satzung ordnungsgemäß berücksichtigt werden. Infolgedessen beträgt gemäß dem Beschluss (EU) 2020/140 der Europäischen Zentralbank (EZB/2020/6) ⁽⁶⁾ der Euro-Gegenwert der Währungsreserven, die der EZB schon gemäß Artikel 30.1 der ESZB-Satzung übertragen wurden, 40 343 940 778,93 EUR.

- (4) Die Währungsreserven, welche die Hrvatska narodna banka zu übertragen hat, sollten in US-Dollar und Gold übertragen werden oder die zu übertragenden Währungsreserven sollten auf US-Dollar und Gold lauten.
- (5) Gemäß Artikel 30.3 der ESZB-Satzung muss die EZB jeder NZB eines Mitgliedstaats, dessen Währung der Euro ist, eine dem Betrag der von ihr an die EZB übertragenen Währungsreserven entsprechende Forderung gutschreiben. Die Bestimmungen bezüglich der Denominierung und Verzinsung der den NZBen der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist ⁽⁷⁾, bereits gutgeschriebenen Forderungen sollten auch auf die Denominierung und Verzinsung der Forderungen der Hrvatska narodna banka Anwendung finden.
- (6) Gemäß Artikel 48.2 der ESZB-Satzung muss die NZB eines Mitgliedstaats, dessen Ausnahmeregelung aufgehoben wurde, einen Beitrag zu den Reserven der EZB und zu den diesen Reserven gleichwertigen Rückstellungen sowie zu dem Betrag leisten, der gemäß dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember des Jahres vor der Aufhebung der Ausnahmeregelung noch für die Reserven und Rückstellungen bereitzustellen ist. Die Höhe des zu leistenden Beitrags bestimmt sich gemäß Artikel 48.2 der ESZB-Satzung.
- (7) Entsprechend Artikel 3.5 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank ⁽⁸⁾ hat der Präsident der Hrvatska narodna banka Gelegenheit gehabt, vor der Verabschiedung dieses Beschlusses eine Stellungnahme abzugeben.
- (8) Aufgrund des engen zeitlichen Rahmens, der sich aus der Kürze des Zeitraums ergibt, der zwischen der Berechnung des Euro-Gegenwerts der Währungsreserven, die von der Hrvatska narodna banka am 30. Dezember 2022 zu übertragen sind, und der Aufhebung der Ausnahmeregelung für Kroatien am 1. Januar 2023 liegt, sollte der vorliegende Beschluss umgehend bekannt gegeben werden und ab dem 1. Januar 2023 gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Währungsreserven“ Gold oder US-Dollar;
- b) „Gold“ Feinunzengold in Form von Goldbarren nach dem London Good Delivery Standard der London Bullion Market Association;
- c) „US-Dollar“ die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

⁽⁶⁾ Beschluss (EU) 2020/140 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2020 zur Festlegung der Maßnahmen, die für den Beitrag zum kumulierten Wert der Eigenmittel der Europäischen Zentralbank und für die Anpassung der den übertragenen Währungsreserven entsprechenden Forderungen der nationalen Zentralbanken erforderlich sind, sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/46 (EZB/2020/6) (ABl. L 27 I vom 1.2.2020, S. 15).

⁽⁷⁾ Gemäß der Leitlinie EZB/2000/15 der Europäischen Zentralbank vom 3. November 1998 geändert durch die Leitlinie vom 16. November 2000 über die Zusammensetzung und Bewertung von Währungsreserven und die Modalitäten ihrer ersten Übertragung sowie die Denominierung und Verzinsung entsprechender Forderungen (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 114).

⁽⁸⁾ Beschluss EZB/2004/2 der Europäischen Zentralbank vom 19. Februar 2004 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 33).

Artikel 2

Höhe und Form des eingezahlten Kapitals

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2023 zahlt die Hrvatska narodna banka den verbleibenden Teil ihres Anteils am gezeichneten Kapital der EZB in Höhe von 68 713 762,06 EUR ein.
- (2) Die Hrvatska narodna banka zahlt der EZB am 2. Januar 2023 den in Absatz 1 genannten Betrag im Wege einer separaten Überweisung über das transeuropäische automatisierte Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET2), durch das Transaktionen in Euro in Zentralbankgeld abgewickelt werden.
- (3) Die Hrvatska narodna banka zahlt der EZB am 2. Januar 2023 im Wege einer separaten TARGET2-Überweisung die Zinsen, die am 1. Januar 2023 auf den gemäß Absatz 2 an die EZB zahlbaren Betrag aufgelaufen sind. Diese Zinsen werden taggenau unter Anwendung der Eurozinsmethode („actual/360“) zu einem Zinssatz berechnet, der dem marginalen Zinssatz entspricht, der vom Eurosystem bei seinem letzten Hauptrefinanzierungsgeschäft zugrunde gelegt wurde.

Artikel 3

Übertragung von Währungsreserven

- (1) Die Hrvatska narodna banka überträgt der EZB mit Wirkung vom 1. Januar 2023 gemäß diesem Artikel und den nach diesem zu ergreifenden Maßnahmen Währungsreserven im Gegenwert von 639 849 638,12 EUR wie folgt:

Euro-Gegenwert der auf US-Dollar lautenden Sichtguthaben	Euro-Gegenwert des Goldes	Gesamt-Euro-Gegenwert
543 872 192,40	95 977 445,72	639 849 638,12

- (2) Der Euro-Gegenwert der von der Hrvatska narodna banka gemäß Absatz 1 zu übertragenden Währungsreserven ist auf Grundlage der für die Zwecke der Euro-Referenzkurse am 30. Dezember 2022 festgestellten Wechselkurse zwischen dem Euro und dem US-Dollar zu berechnen; im Fall von Gold wird der genannte Gegenwert auf Grundlage des am 30. Dezember 2022 im Rahmen des Konzertationsverfahrens für interne Zwecke der EZB festgestellten Preises pro Feinunze Gold berechnet.
- (3) Die EZB bestätigt der Hrvatska narodna banka den gemäß Absatz 2 berechneten Betrag so früh wie möglich.
- (4) Die Hrvatska narodna banka überträgt der EZB gemäß Absatz 1 ein Sichtguthaben in US-Dollar, das dem Gegenwert des in der Tabelle in Absatz 1 aufgeführten Euro-Betrags entspricht.
- (5) Das dem Gegenwert des in der Tabelle in Absatz 1 aufgeführten Euro-Betrags entsprechende Sichtguthaben in US-Dollar wird auf von der EZB zu benennende Konten übertragen. Der Abwicklungstag für das der EZB zu übertragende Sichtguthaben in US-Dollar ist der 3. Januar 2023. Die Hrvatska narodna banka erteilt die Anweisung, dass eine solche Übertragung auf die EZB vorzunehmen ist.
- (6) Der Wert des Goldes, das die Hrvatska narodna banka der EZB gemäß Absatz 1 überträgt, hat sich 95 977 445,72 EUR bestmöglich anzunähern, ohne jedoch diesen Betrag zu überschreiten.
- (7) Die Hrvatska narodna banka überträgt das in Absatz 1 genannte Gold in nicht angelegter Form auf die von der EZB bestimmten Konten und Lagerorte. Der Abwicklungstag für das der EZB zu übertragende Gold ist der 3. Januar 2023. Die Hrvatska narodna banka erteilt die Anweisung, dass eine solche Übertragung auf die EZB vorzunehmen ist.

(8) Liegt der Wert des Goldes, den die Hrvatska narodna banka der EZB überträgt, unter dem in Absatz 1 genannten Betrag, überträgt die Hrvatska narodna banka am 3. Januar 2023 ein dem ausstehenden Betrag entsprechendes Sichtguthaben in US-Dollar auf ein von der EZB zu benennendes EZB-Konto. Ein solches Sichtguthaben in US-Dollar ist nicht Bestandteil der Währungsreserven, welche die Hrvatska narodna banka gemäß Absatz 4 an die EZB überträgt.

(9) Die Differenz (falls zutreffend) zwischen dem in Absatz 1 genannten Gesamt-Euro-Gegenwert und dem in Artikel 4 Absatz 1 genannten Betrag wird gemäß dem Abkommen vom 30. Dezember 2022 zwischen der Hrvatska narodna banka und der Europäischen Zentralbank über die Forderung, die der Hrvatska narodna banka gemäß Artikel 30.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank durch die Europäische Zentralbank gutgeschrieben wird ^(*), ausgeglichen.

Artikel 4

Denominierung, Verzinsung und Fälligkeit der den Beiträgen entsprechenden Forderung

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2023 und vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 3 bezüglich der Abwicklungstage der Übertragungen von Währungsreserven schreibt die EZB der Hrvatska narodna banka eine auf Euro lautende Forderung gut, die dem Gesamt-Euro-Gegenwert ihres Beitrags zu den Währungsreserven entspricht. Diese Forderung beträgt 327 152 181,93 EUR.

(2) Die der Hrvatska narodna banka von der EZB gutgeschriebene Forderung wird ab dem Abwicklungstag verzinst. Die aufgelaufenen Zinsen werden taggenau unter Anwendung der Eurozinsmethode („actual/360“) zu einem Zinssatz berechnet, der 85 % des marginalen Zinssatzes entspricht, der vom Eurosystem bei seinem letzten Hauptrefinanzierungsgeschäft zugrunde gelegt wurde.

(3) Die gemäß Absatz 2 berechneten, aufgelaufenen Zinsen werden der Hrvatska narodna banka am Ende eines jeden Geschäftsjahrs gezahlt. Die EZB informiert die Hrvatska narodna banka vierteljährlich über den kumulierten Betrag.

(4) Die Forderung ist nicht einlösbar.

Artikel 5

Beiträge zu den Reserven und Rückstellungen der EZB

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2023 muss die Hrvatska narodna banka einen Beitrag zu den Reserven der EZB und zu den diesen Reserven gleichwertigen Rückstellungen sowie zu dem Betrag leisten, der gemäß dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2022 noch für die Reserven und Rückstellungen bereitzustellen ist.

(2) Die Höhe der von der Hrvatska narodna banka zu leistenden Beiträge wird gemäß Artikel 48.2 der ESZB-Satzung festgelegt. Die Bezugnahmen in Artikel 48.2 auf die „Anzahl der von der betreffenden Zentralbank gezeichneten Anteile“ und die „Anzahl der von den anderen Zentralbanken bereits eingezahlten Anteile“ beziehen sich auf die Gewichtsanteile der Hrvatska narodna banka bzw. der NZBen der anderen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, im Schlüssel für die Kapitalzeichnung der EZB gemäß dem Beschluss (EU) 2020/140 (EZB/2020/6).

(3) Im Sinne von Absatz 1 sind unter „Reserven der EZB“ und „den Reserven gleichwertigen Rückstellungen“ unter anderem der allgemeine Reservefonds der EZB, Salden auf Neubewertungskonten und die Rückstellung für finanzielle Risiken zu verstehen.

(4) Die EZB berechnet und bestätigt der Hrvatska narodna banka spätestens am ersten Werktag nach Genehmigung des Jahresabschlusses der EZB für das Jahr 2022 durch den EZB-Rat den von der Hrvatska narodna banka gemäß Absatz 1 zu leistenden Beitrag.

^(*) ABl. C 18 vom 19.1.2023, S. 1.

- (5) Am zweiten Werktag nach Genehmigung des Jahresabschlusses der EZB für das Jahr 2022 durch den EZB-Rat überweist die Hrvatska narodna banka der EZB über TARGET2
- a) den gemäß Absatz 4 berechneten an die EZB zu leistenden Betrag, gegebenenfalls abzüglich aller Beträge, die an den in Artikel 3 Absätze 5 und 7 festgelegten Abwicklungstagen in einer Höhe überwiesen wurden, welche die in Artikel 4 Absatz 1 genannte Forderung überschreitet (eine „Vorableistung des Beitrags“) und
 - b) die zwischen dem 1. Januar 2023 und dem Zahltag aufgelaufenen Zinsen auf den gemäß Absatz 4 berechneten an die EZB zu leistenden Betrag, gegebenenfalls abzüglich der erfolgten Vorableistung des Beitrags.
- (6) Die gemäß Absatz 5 Buchstabe b aufgelaufenen Zinsen werden taggenau unter Anwendung der Eurozinsmethode („actual/360“) zu einem Zinssatz berechnet, der dem marginalen Zinssatz entspricht, der vom Eurosystem bei seinem letzten Hauptrefinanzierungsgeschäft zugrunde gelegt wurde.

Artikel 6

Zuständigkeiten

- (1) Zur näheren Ausführung der Bestimmungen dieses Beschlusses und deren Umsetzung sowie zum Ergreifen angemessener Maßnahmen bei gegebenenfalls auftretenden Problemen erteilt das Direktorium der EZB der Hrvatska narodna banka Weisungen, soweit dies erforderlich ist.
- (2) Der EZB-Rat wird unverzüglich über Weisungen unterrichtet, die das Direktorium gemäß Absatz 1 erteilt, und das Direktorium folgt jeweils den Beschlüssen, die der EZB-Rat dazu trifft.

Artikel 7

Wirksamwerden

- (1) Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe an den Adressaten wirksam.
- (2) Er gilt ab dem 1. Januar 2023.

Artikel 8

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Hrvatska narodna banka gerichtet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 30. Dezember 2022.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/1363 der Kommission vom 3. August 2022 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von 2,4-D, Azoxystrobin, Cyhalofop-butyl, Cymoxanil, Fenhexamid, Flazasulfuron, Florasulam, Fluroxypyr, Iprovalicarb und Silthiofam in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 205 vom 5. August 2022)

Auf Seite 211, Anhang zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005, Tabelle, Titel der Spalte 10:

Anstatt: „Fluroxypyr (Summe aus Fluroxypyr, seinen Salzen, seinen Estern und seinen Konjugaten, ausgedrückt als Fluroxypyr)“

muss es heißen: „Fluroxypyr (Summe aus Fluroxypyr, seinen Salzen, seinen Estern und seinen Konjugaten, ausgedrückt als Fluroxypyr) (R) (A)“.

Auf Seite 226, Anhang zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005:

Anstatt: „Fluroxypyr (Summe aus Fluroxypyr, seinen Salzen, seinen Estern und seinen Konjugaten, ausgedrückt als Fluroxypyr)

(R) = Die Rückstandsdefinition unterscheidet sich für die folgenden Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer:

Fluroxypyr — Code 1000000, ausgenommen 1040000: Fluroxypyr (Summe aus Fluroxypyr und seinen Salzen, ausgedrückt als Fluroxypyr)“

muss es heißen: „Fluroxypyr (Summe aus Fluroxypyr, seinen Salzen, seinen Estern und seinen Konjugaten, ausgedrückt als Fluroxypyr) (R) (A)

(R) = Die Rückstandsdefinition unterscheidet sich für die folgenden Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer:

Fluroxypyr — Code 1000000, ausgenommen 1040000: Fluroxypyr (Summe aus Fluroxypyr und seinen Salzen, ausgedrückt als Fluroxypyr)

(A) = Die EU-Referenzlaboratorien haben festgestellt, dass der Referenzstandard für Fluroxypyr-Konjugate kommerziell nicht verfügbar ist. Bei der Überprüfung des Rückstandshöchstgehalts berücksichtigt die Kommission die Verfügbarkeit des im ersten Satz genannten Referenzstandards auf dem Markt, falls dieser bis zum 1. Juli 2016 verfügbar ist, bzw. bei Nichtverfügbarkeit des Referenzstandards bis zu diesem Datum dessen Fehlen.“

—————

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010

(Amtsblatt der Europäischen Union L 281 vom 13. Oktober 2012)

Seite 32, Anhang Abschnitt 9 Punkt SERA.9010 Buchstabe b Nummer 9:

Anstatt: „9. Abflugverspätung, falls zutreffend;“

muss es heißen: „9. An- und Abflugverspätung, falls zutreffend;“.

Seite 33, Anhang Abschnitt 9 Punkt SERA.9010 Buchstabe c Nummer 9:

Anstatt: „9. Abflugverspätung, falls zutreffend;“

muss es heißen: „9. Anflugverspätung, falls zutreffend;“.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE